Rechtliche Folgen der englischen Pfundentwertung bei Garnlieferungsverträgen, die nach deutschem Recht zu beurteilen sind; unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Aufwertungsrechtsprechung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Rostock

vorgelegt von

Dr. Hans Victor Dilthey
Referendar aus Rheydt.

Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei / Rostock
1934.

Referent: Professor Dr. Hans Walsmann

Literaturverzeichnis.

Abraham: JW. 1926.
Eckstein: Geldschuld und Geldwert im materiellen und internationalen Privatrecht 1932.
Erdsieck: JW. 1931.
v. Falkenhausen: Bankarchiv, 31. Jahrg.
Hammer: Bankarchiv, 31. Jahrg.
Holbeck: Bankarchiv, 31. Jahrg.
Kahn: Bankarchiv, 31. Jahrg.
v. Karger: DJZ. 1924.
Krückmann: JW. 1921.
Mügel: Gesamtes Aufwertungsrecht, 5. Aufl. 1927.
Mügel: DJZ. 1933.
Mügel: DJZ. 1932.
Neukirch: JW. 1931.
Nußbaum: JW. 1928.
Oertmann: Die Geschäftsgrundlage 1921.
Oertmann: JW. 1924.
Quassowski: Kommentar zum Aufwertungsgesetz 1927, 5. Aufl.
Savigny: Obligationsrecht 1857.
Simonson: Bankarchiv, 32. Jahrg.
Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, 5. Aufl. 1931.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 1930.
Walsmann: Die zivilrechtliche Bedeutung der Geldentwertung.
Warneyer: Deutsche Steuerzeitung, 21. Jahrg.
Warneyer: Rechtsprechung des Reichsgerichts.
Zacharias: JW. 1924.
Zeiler: Bankarchiv, 31. Jahrg.
Zeiler: Aufwertungsfälle.
Zeiler: Deutsche Richterzeitung 1932.
Zeiler: Bayerisches Oberstes Landesgericht 1924.
Bankarchiv: Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.
Das Recht.
Deutsche Juristenzeitung.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift.
Leipziger Zeitung.

Akten des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner:

1. Rundschreiben des Arbeitsausschusses der Deutschen Baumwollspinnerverbände vom November 1927 bezüglich Preisstellung in Fremdwährung bei Verkäufen in Baumwollgarnen.
2. Schreiben des Arbeitsausschusses der Deutschen Baumwollspinnerverbände an die Delegierten des Arbeitsausschusses und die dem Arbeitsausschuß angeschlossenen Verbände vom 3. Juli 1927.
3. Niederschrift über die Sitzung des Arbeitsausschusses der Deutschen Baumwollspinnerverbände vom 2. Dezember 1926.
4. Schmitz Stellungnahme zu dem Urteil des Amtsgerichts Rheydt in Sachen Sternberg/Bresges.
5. Schiedsspruch des Leipziger Schiedsgerichts vom 16. Dezember 1931.
6. Schiedsspruch der Bremer Baumwollbörse Nr. 2124.
7. Berufungsschiedsspruch der Bremer Baumwollbörse Nr. 2124 a.
8. Urteil vom 14. April 1932 der zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gladbach-Rheydt.
9. Urteil vom 28. November 1931 des Landgerichts Gladbach-Rheydt.
10. Berufungsurteil vom 9. Juni 1932 der ersten Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gladbach-Rheydt.
11. Urteil vom 12. Januar 1933 der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gladbach-Rheydt.

Disposition.

1. Kapitel:

§ 1. Welche Fragen werden durch die Lösung des englischen Pfundes von der Goldbasis akut?
§ 2. Geschichtliches über die englische Währung.
§ 3. Vereinbarung der Zahlung in englischen Pfunden bei Garnlieferungsverträgen (Zahlungsbedingungen der Deutschen Baumwollspinnerei).
§ 4. Abgrenzung des Themas. Unterstellung, daß der Vertrag nach deutschem Recht zu beurteilen ist.
§ 5. Auf welchen Gründen erfolgte eine Preisstellung in Auslandswährung?
§ 6. Warum wählte man gerade das englische Pfund als Vertragsentgelt; welche praktische Bedeutung hatte die Pfundvereinbarung?
§ 7. Muß sich der Geldgläubiger mit entwerteten Pfunden zufrieden geben?

2. Kapitel:

Rechtliche Folgen bei dem vom Sachschuldner erfüllten Geschäft.

§ 1. Der Geldgläubiger kann zu dem Goldpfundkurs von 20,40 Mark abrechnen,
   a) wenn ausdrücklich Goldpfunde vereinbart worden sind,
   b) nach den Zahlungsbedingungen der Sächsischen Spinnereien.
§ 2. Der Geldgläubiger kann nach den allgemeinen Zahlungsbedingungen den Kurs von 20,40 Mark beanspruchen, wenn man den Vertrag nach Treu und Glauben auslegt.
§ 3. Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten durch Anwendung der Aufwertungsgrundsätze?
   a) Aufwertungsgrundsätze bei der Markentwertung.
   b) Unterschied zwischen Mark- und Pfundentwertung.
   c) Stellung des RG. zu der Frage der Aufwertung von ausländischen Forderungen.
   d) Genügt das Maß der englischen Pfundentwertung für eine Aufwertung von Pfundforderungen? Wann ist ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten?
   e) Trägt das Pfundgeschäft einen spekulativen Charakter, der die Aufwertung ausschließt?

§ 4. Die Aufwertung der Pfundforderungen ist aus den verschiedensten Gründen gerechtfertigt.
§ 5. Maß der Aufwertung von Pfundforderungen.
§ 6. Wird durch die Zahlung in entwerteten Pfunden die Schuld getilgt?
§ 7. Folgen einer Nichtaufwertung.
§ 8. Verwirkung von Aufwertungsansprüchen, insbesondere Verzicht auf Aufwertung durch vorbehaltlose Annahme des Geldbetrages?
§ 9. Was ist dem Pfundgläubiger anzuraten?
§ 10. Der Geldgläubiger kann in Anlehnung der Rechtsgrundsätze über den Ausgleichsanspruch unter Umständen den Kurs von 20,40 Reichsmark beanspruchen.

3. Kapitel.

Rechtliche Folgen bei Garnlieferungsverträgen, bei denen der Pfundschuldner in Zahlungsverzug gekommen ist.

§ 1. Mögliche Fälle des Verzuges des Pfundschuldners.
§ 2. Voraussetzung des Schadensersatzes wegen Verzuges des Pfundschuldners.
§ 3. Eigene Stellung zu dem Verzug des Pfundschuldners und seine Folgen.
§ 4. Stellungnahme des Gerichts zu der Frage des Zahlungsverzuges des Pfundschuldners.
§ 5. Stellungnahme des Gerichts zu der Frage des Einteilungsverzuges des Pfundschuldners.

4. Kapitel.

Rechtliche Folgen bei Garnlieferungsverträgen, die beiderseits noch nicht erfüllt sind.

§ 1. Rücktritt vom Vertrag auf Grund der clausula rebus sic stantibus?
a) Die Clausula-Lehre.
b) Ist die Geschäftsgrundlage der Garnlieferungsverträge durch Entwertung des englischen Pfundes zerstört oder sogar weggefallen?
c) Stellungnahme des Gerichts zu der Frage des Rücktritts vom Vertrag unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus.
§ 2. Rücktritt vom Vertrag auf Grund der positiven Vertragsverletzung?

5. Kapitel.

§ 1. Stellung des Schrifttums zu der Frage der Ausgleichung von Schäden durch Pfundentwertung.
§ 2. Stellungnahme des englischen Lordkanzler-Gerichts zu der Frage Pfund = Pfund.
§ 3. Schlußbetrachtung.

1. Die Ereignisse vom 20. September 1931 haben wirtschaftliche Folgen von großer Tragweite ausgelöst. Sie haben ferner juristische Streitfragen veranlaßt, an deren Beantwortung die deutsche Wirtschaft das größte Interesse hat. So wurden in der deutschen Textilindustrie u. a. bei Garnlieferungsverträgen, bei denen die Geschäftskontrahenten als Entgelt für die Warenlieferungen englische Pfunde vereinbart hatten, Fragen laut, ob der Geldgläubiger bei der Abrechnung den Goldpfundkurs von 20,40 RM. beanspruchen könne, oder ob bei Zahlung am Fälligkeitstage der Tageskurs der Umrechnung zu Grunde zu legen sei, ob der Geldgläubiger den Schaden ersetzt bekommen könne, der ihm aus der Entwertung des englischen Pfundes entstanden war, in den Fällen, in denen der Geldschuldner sich bei der Zahlung in Verzug befand und schließlich, ob man von den Garnlieferungsverträgen zurücktreten könnte.

Um sich über die rechtlichen Folgen der englischen Pfundentwertung klar zu werden, ist es vorerst erforderlich, sich mit der geschichtlichen Entwicklung des englischen Pfundes vertraut zu machen.

2. In England wurde die Goldwährung im Jahre 1816 eingeführt. Durch die Goldstandartact von 1925 wurde das englische Pfund stabilisiert, nachdem es in der Kriegs- und Nachkriegszeit erheblich abgeglitten war. „Auf Grund des Gesetzes von 1925 mußte die Bank von England Barrengold im Mindestgewicht von 400 Unzen in der im Gesetz von 1870 vorgeschriebenen Münzfeinheit mit 3 Pfund 17 Schilling, 10,5 Pence je Unze bezahlen“[1]). Die Bank von England hatte nicht die Verpflichtung, Pfundnoten in Gold einzulösen. Die englische Währung war also keine Goldwährung, sondern eine Goldkernwährung. „Im Warenhandel wurde diese Goldkernwährung aber der Goldwährung gleichgestellt, zumal damals die Presse, namentlich die angelsächsische, zu Propagandazwecken von der Rückkehr zum Goldstandard sprach“[2]). Die Verpflichtung der Bank von England, Gold in Barren zum Vorkriegspreise von 3 Pfund, 17 Schilling, 10,5 Pence per Unze Standardgold zu verkaufen, wurde am

1) Holbeck, Bankarchiv, 31, S. 96.
2) Neukirch, JW. 1931, S. 3253.

20. September 1931 aufgehoben. Die Folge dieser Aufhebung war ein starkes Absinken des inneren Wertes des Pfundes. Bei einem durchschnittlichen Kurs von 13,60 RM. hat das englische Pfund ein Drittel seines früheren Wertes eingebüßt. Das englische Pfund hat also eine erhebliche Entwertung erfahren. Diese Entwertung ist nun wieder von großer Bedeutung für das deutsche Wirtschaftsleben, da die englische Währung nicht nur im Verkehr mit England, sondern auch im Handelsverkehr zwischen deutschen Firmen zu Grunde gelegt wurde.

3. Die deutschen Geschäftskontrahenten haben oft bei Garnlieferungsverträgen den Gegenwert in englischen Pfunden festgesetzt. Die Zahlungsbedingungen der Garnlieferungsverträge lauteten im allgemeinen: „Zahlbar in englischen Pfunden oder im gegenseitigen Einverständnis in Reichsmark." Die Abschlüsse erfolgten grundsätzlich unter Ausschluß des § 244 BGB.; nur mit Einverständnis des Verkäufers kam § 244 BGB. zur Anwendung. Wenn dieser Paragraph in gegenseitigem Einverständnis zur Anwendung gelangte, so konnte der Schuldner in Reichsmark zahlen und bei der Umrechnung von Pfundwährung in Reichswährung den Berliner Briefkurs zu Grunde legen, der am Zahlungstage galt. Da der Spinner mit einer vollwertigen Reichsmarkzahlung zufrieden war, bestand er nicht darauf, effektive Pfunde zu bekommen. Deshalb wurde meistens in gegenseitigem Einverständnis nach § 244 BGB. in Reichsmark bezahlt.

4. Durch die Preisbemessung in englischen Pfunden sollte aber nicht die Anwendung des englischen Rechtes vereinbart werden; an die Anwendung englischen Rechts ist niemals gedacht worden. Es ist auch nicht zu unterstellen, daß diese Absicht stillschweigend vorgelegen hat. Sind beide Parteien Deutsche, und ist das Geschäft in Deutschland zu erfüllen, so ist regelmäßig davon auszugehen, daß das Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterstehen soll[3]). Neuerdings hat das RG. wiederum diesen Standpunkt vertreten. In seinem Urteil vom 21. Juni 1933[4]), in welchem es sich zum ersten Mal mit der Aufwertung von Pfundforderungen befaßt, hat es zu dem Problem Stellung genommen, welches Recht anzuwenden sei, wenn beide Parteien Deutsche seien und der Kaufvertrag in Deutschland zu erfüllen sei. Es hat ausgeführt, daß mangels besonders dagegen sprechender Umstände

3) Vgl. RG. 68, 207; Nußbaum, JW. 1928 S. 1197; Kahn, Bankarchiv, S. 217.

4) Urteil des RG. vom 21. Juni 1933 im Bankarchiv, 32. Jahrg. S. 460.

angenommen werden müsse, daß trotz der Bemessung des Kaufpreises in englischer Währung das streitige Rechtsverhältnis nach dem Willen der Vertragschließenden dem deutschen Recht unterstehen solle. Aus diesen Gründen hat es die Entscheidung des Landgerichts Gladbach-Rheydt [5]), das auf den Streitfall deutsches Recht anwandte, gebilligt.

Für unsere Arbeit soll jedenfalls unterstellt werden, daß bei dem Rechtsverhältnis das deutsche Recht anzuwenden ist.

Auf die Frage des internationalen Privatrechts soll nicht eingegangen werden. Es soll nicht untersucht werden, welche Folgen die englische Pfundentwertung bei Garnlieferungsverträgen hat, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind. Vorliegende Arbeit beschränkt sich darauf, die rechtlichen Folgen der englischen Pfundentwertung bei Garnlieferungsverträgen aufzuzeigen, die von deutschen Vertragsparteien in Deutschland, als in Deutschland zu erfüllen, abgeschlossen wurden und zwar unter Vereinbarung der englischen Währung, und die nach deutschem Recht zu beurteilen sind.

5. Schon im Frühjahr 1921 hatte der Rheinisch-Westfälische Spinnerverband beschlossen, seinen Mitgliedern die Dollar- oder Pfundfakturierung zu empfehlen. Durch den steten Wechsel der Mark war jede Kalkulation unmöglich geworden und so suchte man durch die Einführung eines festen Wertmessers wieder eine Kalkulation zu ermöglichen. Die Fakturierung in Auslandswährung sollte die Sicherstellung des gesamten Kaufpreises herbeiführen. Es sollte nicht die Beschaffung von Auslandswährung zur Bezahlung der Rohbaumwolle gesichert werden, da man 1921 noch keine Schwierigkeiten mit der Beschaffung von Devisen zur Bezahlung der Rohbaumwolle hatte und insofern keine Sicherung nötig war. Die rheinisch-westfälischen Spinner gingen 1921 aber nicht auf diesen Vorschlag ein, weil man in der ersten Hälfte des Jahres 1921 die Hoffnung auf eine Besserung des Markkurses hegen konnte und hegte. Erst als 1922/23 der Währungsverfall immer schlimmere Formen annahm, ging die deutsche Baumwollspinnerei zur Fakturierung in Auslandswährung über. Die Papiermark sank ständig im Werte. Es galt also, statt der Mark ein wertbeständiges Geldmaß zu nehmen. Aus welchem weiteren Grunde man zur Auslandswährung überging, geht u. a. aus dem Bericht über eine Sitzung hervor, die im Jahre 1926 in Berlin zwischen Vertretern der Baumwollweberei und der Baumwollspinnerei stattfand. „In

5) Urteil des Landgerichts Gladbach-Rheydt vom 12. Januar 1933.

dieser Versammlung baten die Vertreter der Weberei, die Spinnerei möge doch nunmehr auf die Inlandswährung wieder übergehen. Die Bevollmächtigten der Spinnerei antworteten, daß sie selbst den dringendsten Wunsch dazu hätten; die allgemeine Währungslage verbiete aber noch diesen Übergang, weil im Verkehr mit Amerika und infolgedessen auch im Verkehr mit Bremen die Unterbringung von Markwechsel zur Bezahlung von Baumwolle auf Schwierigkeit stieße, sogar manchmal die Markwechsel gar nicht angenommen würden. Zur Bezahlung allein der nach Deutschland gelieferten amerikanischen Baumwolle seien jährlich im Durchschnitt 6—700 Millionen Mark erforderlich. Wenn für diesen Betrag Tratten in Reichsmark gegeben würden, könnte deren Verwertung nur durch Verkauf an den amerikanischen Devisenbörsen erfolgen. Eine entsprechende Nachfrage sei aber dort für solche Tratten nicht vorhanden. Infolgedessen müßte das dauernde Überangebot von Markkratten zur Verschlechterung des Kurses führen und der deutschen Währung unübersehbaren Schaden zufügen. Solange also die Verhältnisse in Deutschland den Bezug der Rohbaumwolle nur gegen Zahlung in Fremdwährung gestatten, sei dadurch die Preisstellung in Fremdwährung bei Verkäufen von Baumwollgarnen zwangsläufig geboten“ [6]).

Aber noch aus anderen Gründen erfolgte eine Preisstellung in Auslandswährung. Die Verpflichtungen der Baumwollspinnereien aus Rohbaumwolleinkäufen haben eine Laufzeit von 12 und mehr Monaten. „Die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes macht es erforderlich, die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtungen soweit wie möglich zu sichern. Dies ist um so dringender nötig, als nach den für die Baumwollkontrakte maßgebenden Börsenbedingungen die Regulierung des Kontraktes eintritt, wenn die Zahlung nicht binnen 4 Geschäftstagen nach der Fälligkeit eingegangen ist; das bedeutet für den Baumwollkäufer, daß er den vollen Preisunterschied zwischen Abschluß- und Regulierungstag dem Verkäufer zu zahlen hat. Daß gegen dieses ungeheure Marktrisiko eine Sicherung nicht entbehrt werden kann, liegt auf der Hand [7]). Nun konnte man sich vor dem Erlaß der Devisenverordnungen insofern sichern, als man die Devisen, die man später zur Bezahlung der Rohbaumwolle benötigte, auf Termin kaufen konnte. Solche Devisenkäufe auf dem Devisenterminmarkt kamen aber für die Spinnerei nicht in Frage, da die Kosten der Sicherung

---

6) Niederschrift über die Sitzung des Arbeitsausschusses vom 2. Dezember 1926.

7) Rundschreiben des Arbeitsausschusses vom November 1927.

für den Spinner zu hoch waren und da die Sicherung nur auf 3 oder 6 Monate im Voraus möglich war, während die Spinnerei sie bis auf 12 Monate im Voraus hätte kaufen müssen, wenn sie sich gegen das Marktrisiko sichern wollte. Erst durch die Preisstellung in Fremdwährung beim Verkauf von Baumwollgarnen sichert sie sich gegen das Marktrisiko. Die Preisstellung in Fremdwährung dient also der möglichsten Sicherstellung von Verpflichtungen in der gleichen Fremdwährung, die kaufmännisch unentbehrlich ist.

Wenn 1926 und später die Rohbaumwolle in ausländischer Währung bezahlt werden mußte, und man mit der Beschaffung der Devisen Schwierigkeit hatte, so spielte der Punkt, daß man sich Devisen beschaffen wollte, wohl auch eine Rolle bei der Fakturierung in Auslandswährung, aber nicht die ausschlaggebende. Ausschlaggebend war die Sicherstellung des gesamten Kaufpreises, so daß Leistung und Gegenleistung, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses sich darstellten, gewährleistet sei.

Außerdem verkauften die deutschen Kaufleute aber auch noch aus dem Grunde in Auslandswährung, weil sie sich vor einer Markentwertung schützen wollten. Ich werde später noch auf diesen Punkt zurückkommen und hier nur das zu diesem Kapitel dazugehörige sagen. Da die deutschen Verkäufer in der Inflationszeit durch die Entwertung der Mark stets geschädigt wurden, wenn sie ihre Waren gegen ungesicherte und somit in abgleitender Mark verkauften, so wollten sie sich der Gefahr einer eventuellen zweiten Markentwertung nicht aussetzen. Deshalb verkauften sie nicht mehr in Mark, sondern in einer Währung, die ihnen sicher schien. Das war der USA.-Dollar und das englische Pfund.

6. Man erblickte in der englischen Währung eine in ihrem Wert unbedingt feststehende Währung, dies um so mehr, als die englische Währung die Eigenschaft einer Goldwährung hatte[8]). Ferner konnte man mit einem Abgehen vom Goldstandard in England nicht rechnen. Die englische Währung wurde als ein absolut wertbeständiger Wertmesser angesehen. Bezeichnend ist das Sprichwort: „Sicher wie die Bank von England." Ebenso sicher schien die amerikanische Währung zu sein. Deshalb wurden die Garnverkäufe teils in englischer, teils in amerikanischer Währung abgeschlossen. In englischer Währung fast ausschließlich bei Garnverkäufen aus ägyptischer Baumwolle und zwar dies aus folgenden Gründen:

Die Handelsbeziehungen zwischen England und Deutschland sind gerade auf dem Gebiete der Baumwollindustrie sehr starke

8) Vgl. Warneyer, Deutsche Steuer-Zeitung, S. 103.

und vielseitige. Englische Garne wurden, schon bevor die deutsche Baumwollspinnerei besteht, nach Deutschland importiert, während Deutschland Baumwollgewebe und Wirkwaren in England absetzt. Dieser ganze Handel zwischen Engländern und Deutschen in Baumwollgarnen, Geweben und Wirkwaren findet seit langem in englischer Pfundwährung statt. Ferner erfolgten die Notierungen für ägyptische und ostindische Baumwolle auf Basis des englischen Pfundes. So erklärt es sich, daß innerhalb der deutschen Baumwollindustrie das Pfund als eine der Standardwährungen galt. Als man zu einer sicheren Auslandswährung überging, war es naheliegend, daß die Spinnereien die Garnqualitäten, die von England in großem Umfange nach Deutschland exportiert und somit in englischer Währung offeriert wurden, ebenfalls in englischer Währung anboten und verkauften. Dies sind vornehmlich Garne aus ägyptischer Baumwolle. Das englische Pfund bürgerte sich aus diesen Gründen nach der Inflationszeit neben dem Dollar als Standardwährung ein, so daß Garnverkäufe zwischen deutschen Baumwollspinnern und deutschen Webern in englischer Währung abgeschlossen wurden.

Dies geschah ferner noch aus dem Grunde, weil die deutschen Baumwollgarnverarbeiter (Weber) bei ihren Exportgeschäften nach England und seinen Dominions auch ihrerseits in englischen Pfunden fakturierten [9]). Somit waren die englischen Pencepreise bei Angebot von Garnen aus ägyptischer Baumwolle (Maccogarn) den deutschen Webern lieber als die amerikanischen Centspreise, weil die Engländer, die Hauptkonkurrenten in diesen Gespinsten der deutschen Garnlieferer sind, in englischen Pfunden offerierten und den deutschen Webern eine gleichmäßige Offerierung lieber war. Aus obigem geht hervor, aus welchen Gründen die Pfundvereinbarung in Deutschland erfolgte, und welche praktische Bedeutung die Pfundvereinbarung in Deutschland hatte. Die Bedeutung der Pfundvereinbarung lag hauptsächlich darin, die Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses sich darstellten, zu gewährleisten.

7. Es fragt sich nun, wenn zwei deutsche Kaufleute in Deutschland vereinbart haben, die Ware gegen Bezahlung in englischen Pfunden zu liefern, ob der Sachschuldner sich mit den entwerteten Pfunden zufrieden geben muß, oder ob er Mittel hat, den durch die Pfundentwertung ihm entstandenen Schaden auszugleichen. Das RG. hat im Urteil vom 21. Juni 1933 [10]) zum

9) Vgl. Hammer, Bankarchiv, S. 280.

10) Urteil des RG. vom 27. Juni 1933 im Bankarchiv, 32. Jahrgang, S. 460.

ersten Mal Gelegenheit gehabt, sich mit den durch die Pfundentwertung entstandenen Problemen zu befassen. Es hat aber nicht zu allen diesbezüglichen Streitfragen Stellung genommen. Da die Klärung dieser Fragen für die deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung ist, sei durch diese Arbeit der Versuch gemacht, zu einer für beide Vertragsteile befriedigenden Lösung beizutragen. Es soll zuerst auf die Frage eingegangen werden, welcher Kurs der Umrechnung von Pfunden in Reichsmark zu Grunde zu legen ist.

1. a) Es bedarf nur weniger Worte über die Art der Abrechnung, wenn der Vertrag ausdrücklich auf Goldpfund lautet. Dann ist der Schuldner verpflichtet und der Gläubiger berechtigt, zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. abzurechnen. In diesem besonderen Fall — im allgemeinen war eine ausdrückliche Vereinbarung von Goldpfunden nicht üblich — will auch Freiherr von Falkenhausen[11]) einen Ausgleich von Schäden durch die Pfundentwertung zulassen, obwohl er sonst dieser Frage grundsätzlich ablehnend gegenübersteht.

b) Nun liegen aber nicht alle Fälle so klar wie der, wo ausdrücklich Goldpfunde als Vertragsentgelt vereinbart worden sind. Die Zahlungsbedingungen der Sächsischen Garnverkäufer z. B. sahen keine ausdrückliche Zahlung in Goldpfunden vor, sondern die Bedingungen bezüglich der Zahlungen lauteten: „Die Zahlung hat stets in verlustfreier Kasse zu erfolgen, daß der Verkäufer den vollen Gegenwert für das gelieferte Garn erhält, wie er im Kontrakt vereinbart ist. Für die Umrechnung von deutscher Währung in Fremdwährung gelten die jeweiligen Beschlüsse der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer. Grundsätzlich ist deutsche Währung in Fremdwährung zu amtlichem Berliner Briefkurs umzurechnen[12])."

Auf Grund obiger Zahlungsbedingungen vertrat z. B. die „Sächsische Spinnerei" die Ansicht, der Umrechnung von Reichswährung in englische Währung müsse der Goldpfandkurs von 20,40 RM. zu Grunde gelegt werden. Da der Gegenkontrahent der „Sächsischen Spinnerei" nicht dieser Meinung war, sondern der Umrechnung den jeweiligen Tageskurs zu Grunde legen

---

11) v. Falkenhausen, Bankarchiv 31, S. 96.

12) Zahlungsbedingung der Vereinigung Sächsischer Spinnereibesitzer in Chemnitz.

wollte, kam es zum Streit vor einem Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht, bestehend aus dem Senatspräsidenten beim Reichsgericht, Dr. Bünger als Obmann und den Reichsgerichtsräten Dr. Zeiler und Dr. Wunderlich, erließ am 10. Dezember 1931 folgenden Schiedsspruch, der eine Klärung der Frage brachte, zu welchem Kurse der Geldgläubiger abrechnen könne. Der Schiedsspruch sei in seinen wichtigen Teilen hier auszugsweise wiedergegeben: „Gegenüber den Erfahrungen der deutschen Inflation hielt man im Geschäftsverkehr gewisse Fremdwährungen, wie insbesondere die der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die englische Währung so gut wie schlechthin sicher. Auf dieser Grundlage bot dann schon die Preisstellung in englischen Pfunden für den Verkäufer in hohem Grade eine Sicherung oder schien sie wenigstens zu bieten. Wenn gleichwohl die Sächsische Vereinigung noch außerdem eine Klausel dahingehend für nötig hielt, daß der Verkäufer für alle Fälle „den vollen Gegenwert" für seine Ware erhalten müsse, so beruht das ersichtlich auf einer wenn auch nur gefühlsmäßigen und dunkeln Besorgnis, es könnte irgendwie einmal, obwohl die Rechnung in fremder Währung gestellt wurde, das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung gestört werden.

Mit der so aufgestellten Klausel ist nun allerdings nicht schlank eine Goldklausel vereinbart worden, denn die Rechnung wird z. B. in englischen Pfunden aufgestellt, also in einer Fremdwährung, und damit der Kaufpreis an sich den Wertschwankungen einer solchen Währung unterworfen. Wohl aber berechtigt die Klausel den Verkäufer, einen Betragsausgleich dann zu fordern, wenn die Zahlung in der Fremdwährung ihm nicht den vollen Gegenwert für seine Leistung biete, und zwar für den Betrag, „wie er im Vertrage vereinbart ist", also den vollen Gegenwert, den der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hatte. Dies Ergebnis dieser Auslegung der Klausel deckt sich dann allerdings im wesentlichen mit einer Umrechnung nach Goldpfunden bei solchen Kaufverträgen, die vor dem Sinken der englischen Währung geschlossen wurden, das ist zu einer Zeit, wo das Pfund seinen vollen Goldwert hatte und nur den geringen Kursschwankungen unterworfen war, denen auch die gesundeste Währung unterliegt[13])." Das Schiedsgericht hat also in den Zahlungsbedingungen eine Wertbeständigkeitsklausel gefunden und deshalb dahin entschieden, daß der Verrechnung einer Reichs-

13) Leipziger Schiedsspruch vom 16. Dezember 1931.

markzahlung, die auf dem geschuldeten Pfundbetrag in einem Zeitpunkt nach dem englischen Währungssturz geschehen ist, nicht der gesunkene Pfundwert des Zahlungstages zugrunde gelegt werden dürfe, sondern daß zu dem Goldpfundkurs von 20,40 Mark abzurechnen sei. Es ist zu beachten, daß dieser Schiedsspruch auf Grund der betreffenden Klausel erging. Das Schiedsgericht befaßte sich nicht mit einem Vertrag, der einfach auf englische Pfunde lautet.

2. Es soll jetzt hier untersucht werden, wie ein Fall zu entscheiden ist, der rein auf englische Pfunde abgestellt ist. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zahlungsbedingungen im allgemeinen keine besondere Wertsicherungsklausel enthielten, und daß auch die Verträge keine Angaben einer Relation zu irgend einer anderen Währung enthielten. Die Verträge lauteten vielmehr schlicht auf englische Pfunde.

Zur Klärung der Frage, wie ein solcher Fall zu entscheiden sei, wollen wir die Garnlieferungsverträge auslegen. Wir wollen uns fragen, was sich aus dem Sinne des Vertrages ergibt, wenn er gemäß § 157 BGB. so ausgelegt wird, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordert. Zur Auslegung des Vertrages ist es erforderlich, noch einmal auf den Zweck der Pfundvereinbarung zurückzukommen. In dem vorhergehenden Kapitel wurde gezeigt, daß es dem Garnverkäufer (Spinner) nicht auf den Erwerb effektiver Pfunde ankam, sondern vielmehr auf den Erhalt des vollen Gegenwertes für die Sachlieferung. Das geht u. a. aus einem Schreiben[14]) hervor, in welchem gesagt wird, daß die Baumwollspinnerei seit jeher auf dem Standpunkt gestanden habe, daß die zu zahlende Reichsmarksumme wertmäßig dem vollen Fakturenwerte entsprechen müsse. Man wollte sich gegen jeden Wertrückgang, sei es der Mark, sei es des englischen Pfundes, sichern. Die Vereinbarung des englischen Pfundes erfolgte, um eine feste rechnerische Größe in das Vertragsverhältnis einzuführen. Der Zweck der Pfundvereinbarung war, dem Vertrag eine wertbeständige Grundlage zu geben. Bei dem Garnverkäufer (Spinner) hat diese Absicht vorgelegen. Er hat keineswegs — wie dies in einzelnen Presseerörterungen zum Ausdruck gekommen ist — irgendwelche spekulativen Absichten gehabt. Im Gegenteil, die Pfundwährung als die solideste und sicherste Währung sollte ihm verbürgen, daß er für seine Lieferungen aus dem Vertrage den vollen, dem Goldwerte zur Zeit des Vertragsschlusses entsprechenden Betrag erhalten würde. Daß der Verkäufer diese Valutierung

14) Schreiben des Arbeitsausschusses vom 3. Juni 1927.

in der gesetzlich an das Gold gebundenen Pfundwährung wählte, war nach den Erfahrungen, die bei den Erschütterungen der deutschen Währung und der darauf bezüglichen Rechtsprechung gemacht worden waren, nur zu erklärlich. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, was der Verkäufer damit gewollt hat, wenn er in englischer Währung verkaufte; allerdings würde das allein noch keine hinreichende Grundlage für die Entscheidung darüber bilden, welche rechtliche Bedeutung dem Abschluß gerade in Pfunden beizumessen ist. Denn auf die einseitige Vorstellung des einen Vertragsteils allein kommt es nicht an. Sinn und Zweck müssen auch dem andern Teil erkennbar gewesen sein; der Wille beider Parteien muß sich zu einem einheitlichen Vertragswillen vereinigen. „Dabei ist es selbstverständlich nicht notwendig, daß alle Einzelheiten in jedem einzelnen Falle besprochen und besonders vereinbart werden; das ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn es sich um Geschäfte handelt, die in einem bestimmten Personenkreise an der Tagesordnung sind, und die sich handelsüblich in bestimmten, allgemein anerkannten Formen bewegen[15])." Es kommt für den Vertragsschluß darauf an, daß zum wenigsten nach Lage der Umstände auch dem anderen Teile, also dem Käufer, die Absicht hinsichtlich einer gewissen Vertragsbestimmung bekannt war. Für die Frage aber, ob auch für den Käufer der Sinn und der Zweck des Verkaufes in Pfundwährung erkennbar war, muß von der Tatsache ausgegangen werden, daß gerade die Frage der Preisstellung in Auslandswährung seit Jahr und Tag der Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Organisationen der Lieferanten und Abnehmer gewesen ist. Es sei nur auf die Verhandlungen hingewiesen, die im Jahre 1927 zwischen dem Arbeitsausschuß der Deutschen Baumwollspinnerverbände und dem Gesamtverband Deutscher Baumwollwebereien stattfanden. Die Weber sträubten sich hartnäckig gegen eine Preisstellung in Auslandswährung, weil sie wußten, welches Risiko mit einer solchen Vereinbarung für sie verbunden war. Die Weber waren sich darüber vollständig im klaren, was mit einer Fakturierung in Auslandswährung bezweckt wurde. Auch diejenigen Weber, die nicht an diesen Sitzungen teilgenommen hatten, waren über den Sinn und den Zweck der Preisstellung in Auslandswährung informiert, da die Fakturierung in Auslandswährung den Gegenstand lebhafter Erörterungen und sogar heftigster Angriffe gegen die Lieferantenverbände in der Tages- und Fachpresse gebildet haben.

15) Schmitz, Stellungnahme zu dem Urteil des Amtsgerichts Rheydt in Sachen Sternberg/Bresges.

Es kann sich also niemand, insbesondere niemand aus den beteiligten Industriekreisen darauf berufen, daß ihm der Zweck der Fakturierung in englischer Währung unbekannt geblieben sei, und daß er bei Abschluß eines von ihm getätigten Kaufvertrages nicht gewußt habe, was mit dieser Maßnahme bezweckt werde.

Es ist also so, daß der Verkäufer durch die Abstellung des Kaufvertrages auf Pfundwährung die dem anderen Teile bekannte Absicht zum Ausdruck brachte, das Geschäft auf eine wertbeständige Grundlage zu stellen. Beide Parteien waren sich bei Vertragsschluß darüber einig und machten es so zum Gegenstand des Vertrages, daß die Pfundwährung gewählt wurde, um die Wertbeständigkeit zu garantieren und zu gewährleisten, daß am Ende des Geschäftes Leistung und Gegenleistung sich die Waage halten. Der Parteiwillen ist also offenkundig, die Fakturierung in englischen Pfunden hat somit nach übereinstimmender Absicht der Parteien den Sinn und den Rechtscharakter einer Wertsicherung. Wenn man also den Vertrag auslegt, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordert (§ 157 BGB), so ergibt sich dann bei folgerichtiger Anwendung dieser Grundsätze, daß der Geldgläubiger zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. abzurechnen befugt ist.

Zu demselben Ergebnis kommt Warneyer im Wege der Vertragslückenausfüllung, nämlich, daß dem durch die Pfundentwertung geschädigten Gläubiger ein Ausgleich zuzubilligen sei, wenn es sich aus dem Vertrag ergibt, daß es den Parteien bei der Vereinbarung der Pfundwährung gerade auf die Einführung eines stabilen Wertmessers ankam. In dem Aufsatz „Ausgleich von Schäden durch Pfundentwertung" wird gesagt: „Aber nicht bloß durch Anwendung der Aufwertungsgrundsätze gelangt man dazu, dem durch die Pfundentwertung geschädigten Gläubiger einen Ausgleich zuzubilligen; auch auf dem Wege der Vertragsauslegung oder der Vertragslückenausfüllung kommt man in vielen Fällen zu diesem Ergebnis. Ergibt sich nämlich aus dem Vertrag, daß es den Parteien bei der Vereinbarung der Pfundwährung gerade auf die Einführung eines stabilen Wertmessers ankam, so kann schon aus dem Vertrag die Verpflichtung des Schuldners hergeleitet werden, dem Geldgläubiger den Schaden auszugleichen, der ihm durch die Entwertung des englischen Pfundes entstanden ist. Dies gilt ohne Zweifel dann, wenn die Annahme der Parteien, das Pfund sei wertbeständig, zum Vertragsinhalt erhoben worden wäre. Denn dann würde sich ohne weiteres aus dem Vertrage die Verpflichtung zur Leistung eines

dem Goldwert des Pfundes entsprechenden Wertes ergeben[16])." Jedenfalls ist die Tatsache ein Indiz für die Auslegung des Vertrages in dem Sinne, daß es den Parteien bei der Wahl der Pfundwährung auf einen stabilen Wertmesser ankam, daß der Gläubiger unter Zugrundelegung deutschen Rechts den Gegenwert in englischen Pfunden beansprucht.

Warneyer kommt sogar zu dem Ergebnis, daß zu dem Goldpfundkurs von 20,40 Mark abzurechnen sei, wenn es nur dem Gläubiger wesentlich darauf ankam, sich vor den Folgen einer Geldentwertung zu schützen. Auch Mügel[17]) scheint es nicht zweifelhaft zu sein, daß der Richter als Ergebnis der ergänzenden Auslegung für den eingetretenen, nicht vorhergesehenen Fall der Loslösung der englischen Währung vom Golde als Vertragsinhalt feststellt, daß an die Stelle des Nennbetrages der Goldwert zu treten hat.

In ähnlichem Sinne bewegen sich die Ausführungen von Simonson im Bankarchiv[18]).

Da der Gläubiger wußte, daß die Vereinbarung einer Goldklausel bei der Reichsmarkwährung oder die Klausel: eine Reichsmark = $^{10}/_{42}$ Dollar im Ernstfalle nicht standhalten würde und keinen absolut sicheren Schutz vor einer Geldentwertung bieten würde, weil eine solche Klausel bei einer eventuell eintretenden Inflation sofort aufgehoben werden könnte, ging er dazu über, in Auslandswährung zu fakturieren. Dieser Brauch entwickelte sich nicht vor der Inflationszeit, sondern erst während der Inflationszeit, ein Zeichen dafür, daß die Preisstellung in Pfunden nicht seit jeher gewohnheitsmäßig erfolgte, wie manchmal fälschlicherweise behauptet wird. Für den Spinner war das allein ausschlaggebend, als er die an Gold gebundene englische Währung zum Vertragsentgelt für seine Warenlieferung wählte, daß er dieses lediglich des unbedingt sicheren Wertmessers wegen tat. Es ist ein großer Unterschied, ob im Inlandgeschäft in ausländischer Währung verkauft wird oder im Export in der jeweiligen Währung des einkaufenden Landes. Verkaufte der deutsche Weber nach England in Pfunden, so tat er das nicht, um sich vor einem Währungsverlust zu schützen, sondern weil er zu einem Verkauf in englischer Währung gezwungen war, da der Engländer bekanntlich nur in seiner Heimatwährung einkauft. Verkaufte der deutsche Spinner aber nach Deutschland in Pfundwährung, so

16) Warneyer, Deutsche Steuer-Zeitung, 1932, S. 104.
17) Mügel, DJZ. 1933, Sp. 1154.
18) Simonson, Bankarchiv, 32. Jahrg., S. 448.

tat er es, — wie schon mehrfach gesagt, — um sich vor jeglicher Geldentwertung zu schützen. Unter diesen Umständen kann man sich der Ansicht nicht verschließen, daß dem Pfund als Wertmesser die ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist[19]). Dann muß sich die Leistung nach dem Goldwert im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richten, und die Umrechnung der Pfundwährung in Reichswährung muß zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. erfolgen.

Auch mit der Savignyschen Kurswerttheorie könnte man die Abrechnung zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. begründen. Die Kurswerttheorie besagt, daß so viele Währungseinheiten zu zahlen sind, als dem Goldwert der Schuld zur Zeit der Entstehung entsprechen. Folglich ist eine auf Zahlung einer bestimmten Pfundsumme gerichtete Schuld ohne weiteres eine Verpflichtung, so viele Währungseinheiten zu zahlen, als dem Goldpfundwert der Schuld zur Zeit der Entstehung entsprechen. Da die Savignysche Kurswerttheorie trotz mancher Anhänger[20]) keine Geltung mehr hat[21]), so will ich die Verpflichtung des Schuldners, zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. zu zahlen, nicht mit der Savignyschen Theorie begründen. Die Anführung dieser Theorie ist nur der Vollständigkeit halber geschehen.

Warneyer, Mügel, Simonson und der Verfasser dieser Arbeit kommen — wie oben dargelegt —, im Wege der Vertragsauslegung zu dem Ergebnis, daß der Geldgläubiger berechtigt ist, zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. abzurechnen.

Auch ein Bremer Schiedsgericht befaßte sich mit einem Vertrag, der auf Pfunde abgestellt war. Es sei vorausgeschickt, daß es sich in dem gleich folgenden Fall nicht um einen Garnlieferungsvertrag, sondern um einen Rohbaumwollverkauf handelt. Obwohl ein solcher Fall nicht eigentlich zu dieser Arbeit gehört, sei er doch hinzugezogen, weil man durch eine Gegenüberstellung der Verträge vergleichen kann, aus welchen Gründen der Spinner und aus welchen Gründen der Rohbaumwollverkäufer das englische Pfund dem Vertrag zugrunde legte. Das Bremer Schiedsgericht legte den Vertrag so aus, daß der Geldgläubiger nur berechtigt sei, zu dem jeweiligen Tageskurs des Pfundes abzurechnen.

In den dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Fall verkaufte ein Rohbaumwollhändler (Klägerin) mit Kontrakt vom 9. Fe-

19) Ebenso Holbeck, Bankarchiv 31, S. 140.
20) Eckstein, Geldschuld und Geldwert, S. 46.
21) Quassowski, S. 1.

bruar 1931 an eine Spinnerei (Beklagte) ostindische Baumwolle mit der Option, daß die Beklagte die Baumwolle erst bis Oktober 1932 abzunehmen brauchte. Die vereinbarte Zahlung lautete: „Zahlung drei Monate Pfundrembours auf prima Londoner Bank". Die Beklagte bezog die Baumwolle im Rahmen der Option am 28. und 29. September und am 1. Oktober 1931 und deckte die Fakturenbeträge in effektiven englischen Pfunden ab. Klägerin erklärte sich hiermit aber nicht einverstanden, sondern verlangte die Zahlung in Goldpfunden. Zur Begründung führte die Klägerin u. a. an, daß die Baumwolle im Einvernehmen mit dem Käufer zu einem Zeitpunkt gekauft und verschickt worden sei, wo auf Grund eindeutiger, gesetzlicher Bestimmungen die englische Pfundwährung einen festen Goldwert repräsentierte.

Die Beklagte machte u. a. geltend, die Schuld und damit die Zahlungspflicht sei erst entstanden, nachdem die Baumwolle am 28./29. September und 1. Oktober 1931 übernommen sei, also nach der Entwertung des Pfundes. Sie habe die kontraktlichen Bedingungen vereinbarungsgemäß erfüllt. Sie haben in pence per lb. englisch gekauft und die Rechnung in Pfundschecks auf London bezahlt.

Aus den Entscheidungsgründen des Schiedsspruches sei folgendes wiedergegeben: „Der Streitfall bezieht sich auf die Bezahlung. Vereinbart war der Preis in englisch pence per lb. ohne Erwähnung, daß es sich um Goldwährung handele und ohne Angabe einer Relation zu irgend einer anderen Währung. Beklagte konnte daher nur solche Pfunde anschaffen, die zur Zeit der Zahlungsverpflichtung erhältlich waren.

Grundprinzip im internationalen Handel ist es, daß der vereinbarte Preis in der vereinbarten Währung gegen die Ware bezahlt und in Empfang genommen werden muß. Schwankungen verschiedener Währungen gegeneinander sind an der Tagesordnung und allen im internationalen Handel stehenden Kaufleuten geläufig, ohne daß eine der kontrahierenden Parteien bisher daraus Ansprüche herleiten konnte. Es ist Sache der Kontrahenten, jeder für sich durch Termintransaktionen in finanziellen Märkten Sicherungen vorzunehmen, um sich gegen Schwankungen der kontraktlich vereinbarten Valuta zu schützen. Bei stark schwankenden Valuten gehört dies unbedingt zu jedem Geschäft. Es ist ebenso unlogisch, ein Mehr oder Weniger des kontrahierten Gegenwertes zu verlangen oder anzubieten, weil die Valuta sich verändert hat, wie dies zu tun, weil der Marktpreis seit dem Abschluß gestiegen oder gefallen ist. Nach einem eingetretenen Rückgang

der kontraktlich vereinbarten Valuta eine Differenz zu konstruieren, ist eine kaufmännische Unmöglichkeit[22]).

Gegen diesen Schiedsspruch, der die Klage der Klägerin auf Zahlung der Pfunddifferenz abwies, wurde Berufung eingelegt, und das Berufungsgericht hat in Ergänzung der Urteilsbegründung der ersten Instanz noch folgendes gesagt: Wenn die Klägerin bei Tätigung des Kontraktes das englische Pfund für so gut wie Gold erachtet und es nicht für nötig gehalten hat, eine Sicherung zu nehmen, so hat sie sich eben zu ihrem eigenen Schaden verrechnet, und muß die Folgen selber tragen[23]). „Die volle Zahlung des Gegenwertes der Ware ist seitens der beklagten Käuferin tatsächlich erfolgt, nämlich des kontraktlich vereinbarten Kaufpreises[24])."

Die Klägerin konnte sich im vorliegenden Fall nicht darauf berufen und machte auch nicht geltend, daß sie das Pfund des unbedingt sicheren Wertmessers wegen als Vertragsgrundlage gewählt hätte. Es ist nämlich gewohnheitsmäßig seit jeher üblich, ostindische Rohbaumwolle in Pfundwährung zu handeln, sowohl zwischen dem indischen Exporteur und dem deutschen Importeur, als auch zwischen dem deutschen Importeur und dem deutschen Spinner. Da in vorliegendem Falle ostindische Baumwolle verkauft worden war, so hatte der Händler anscheinend aus Gewohnheit das englische Pfund als Vertragsentgelt gewählt.

Beachtlich ist, daß als Zahlung effektive Pfunde vereinbart worden waren. Somit konnte keine Zahlung in Mark erfolgen. Dem Händler kam es anscheinend ferner auf den Erwerb effektiver Pfunde an. Deshalb konnte er in dem Prozeß nicht behaupten, daß er das Pfund dem Vertrag zu Grunde gelegt hätte, um sich vor einer Geldentwertung zu schützen, und um den Erhalt des vollen Gegenwertes für seine Lieferung zu sichern.

Unter diesen Umständen mußte das Bremer Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommen, — welches sich mit der Ansicht des Verfassers dieser Arbeit deckt —, daß der Umrechnung der Tageskurs des Fälligkeitstages zu Grunde zu legen sei und daß man durch die Auslegung des Vertrages zu dem Schluß käme, daß die Klägerin durch die Bezahlung der kontraktlich vereinbarten Pfunde das erhalten hätte, was sie nach dem Vertrag hätte beanspruchen können. Die Gründe sind also ganz verschiedene, welche die Par-

---

22) Schiedsspruch der Bremer Baumwollbörse.

23) Ebenso v. Falkenhausen, Bankarchiv 31, S. 96, und Zeiler, Bankarchiv 31, S. 201.

24) Berufungsschiedsspruch der Bremer Baumwollbörse.

teien dazu bewogen haben, das englische Pfund dem Vertrage zugrunde zu legen. Bei dem Rohbaumwolleinkauf geschah es aus Gewohnheit und um effektive Pfunde zu bekommen, während es bei dem Garnlieferungsvertrag geschah, um einen beständigen Wertmesser einzuführen, und um den vollen Verkaufspreis zu sichern.

Deshalb kommt man bei der ersten Art von Verträgen — die ich nur vergleichsweise hinzuziehe — durch die Vertragsauslegung zu dem Ergebnis, daß bei dem Rohbaumwolleinkauf der Kurs des Fälligkeitstages der Abrechnung zugrunde zu legen ist, während die Vertragsauslegung der Garnlieferungsverträge ergibt, daß der Abrechnung der Goldpfundkurs von 20,40 RM. zugrunde zu legen ist.

3. a) Da die Arbeit durch die Vertragsauslegung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Abrechnung der Garnlieferungsverträge der Goldpfundkurs von 20,40 RM. zugrunde zu legen ist, so ist für die Aufwertung einer Pfundforderung kein Raum. Eine Klage auf Zahlung zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. wäre keine Klage auf Aufwertung, sondern eine Klage auf Feststellung einer wertbeständigen Rückzahlung [25]).

Sollte man diese Auslegung der Garnlieferungsverträge verwerfen, so kann man versuchen, ob man über die Aufwertung zu demselben Ergebnis kommt.

Eine Aufwertung setzt voraus, daß die aufzuwertende Forderung durch den Währungsverfall entwertet ist. Dies war u. a. bei der Mark und dem englischen Pfund der Fall. Durch die Entwertung wird das Aufwertungsproblem akut. Solange die Währung stabil ist, ist der Streit, durch welches Zahlungsmittel die Geldschuld zu erfüllen sei, nur theoretischer Natur. Erst dann, wenn die Währung abzugleiten beginnt, wird man auf die Bedeutung der Geldwertänderung auf den Inhalt von Geldschulden aufmerksam. Durch welche Leistung ist der Schuldner einer Geldschuld berechtigt, sich zu befreien? Zwei Anschauungen stehen sich extrem gegenüber. Die eine Ansicht will bei der Geldentwertung schlechthin den Kurswert entscheiden lassen. Diese von Savigny [26]) vertretene Auffassung besagt, daß für den Inhalt einer Geldschuld grundsätzlich der Kurswert maßgebend sein soll. Das würde bedeuten, daß bei einer Schuld von 1000 Mark derjenige, der 1000 Mark Nennwert zurückbezahlt — die beispielsweise einen Kurswert von 200 Mark haben — nur 200 Mark der Forderung

25) Vgl. JW. 1926, 835.
26) Savigny, Obligationenrecht, § 42.

getilgt hat. Diesen Standpunkt vertraten bei der Markentwertung u. a. Mügel und Best. „Ist in der Zeit der Geldentwertung auf eine aufwertungsfähige Schuld nur der Nennbetrag in Papiermark gezahlt, so liegt nur eine Teilleistung vor, und es kann der Gläubiger, auch wenn er Quittung über die Zahlung erteilt hat, den nicht getilgten Teil der Forderung beanspruchen[27])." Wäre die Kurswerttheorie richtig, nach der immer nur der Wert geschuldet wird, so wäre nie ein zivilrechtliches Geldentwertungsproblem entstanden[28]). Eine Aufwertung wäre gar nicht nötig gewesen. Nur dann ist eine Aufwertung entwerteter Geldschulden notwendig, wenn man an der Nominalwerttheorie festhält. Nach dieser Theorie bildet den Inhalt der Geldschuld die Leistung einer bestimmten Anzahl von Geldzeichen, die von der staatlichen Gesetzgebung mit Zahlkraft zu einem bestimmten Nennwert ausgestattet sind. Wer also verpflichtet ist, 1000 Mark zu zahlen, kann seine Schuld tilgen mit Reichsbanknoten im Nennbetrag von 1000 Mark, auch wenn sie beispielsweise nur einen Kurswert von 200 Mark haben. Die Nominalwerttheorie ist die herrschende geworden, weil die Kurswerttheorie praktisch undurchführbar ist. Wäre die Kurswerttheorie maßgebend, dann müßte jede Kursschwankung zur Umrechnung der Geldschuld nach dem jeweiligen Kurs führen. Die Durchführung der Kurswerttheorie würde dem wirtschaftlichen Verkehr jeden Halt nehmen; sie würde zu einer Rechtsunsicherheit führen, die wirtschaftlich unerträglich wäre. Überdies steht die Kurswerttheorie zu den gesetzlichen Währungsvorschriften in krassem Widerspruch. Die Aufwertungsgesetzgebung hat sich dann auch auf den Standpunkt der Nominalwerttheorie gestellt. Sie geht davon aus, daß die Forderung an sich durch Zahlung des Nennbetrages erloschen ist. Weil aber hier besonders bei der völligen Entwertung des Geldes die strikte Durchführung ein für den Geldgläubiger unbilliges Ergebnis zeitigt, und mit Treu und Glauben sich nicht vereinigen läßt, gibt das Aufwertungsgesetz trotz Erlöschens der Forderung dem Gläubiger nachträglich einen Aufwertungsanspruch.

Das RG. hat in der grundsätzlichen Frage nicht durchweg den gleichen Standpunkt eingenommen, vielmehr seine Stellung im Laufe der Zeit gewechselt. Der 2. Zivilsenat war der Meinung, daß für den kaufmännischen Verkehr bis Mitte 1922 die Mark als Wertmesser gegolten habe. Er hat hieraus die Folgerung gezogen, daß Zahlungen im Nennbetrag die Schuld tilgten. Die

27) Mügel, Das gesamte Aufwertungsrecht, S. 636.
28) Vgl. Staudinger, Vorbem. 1 zu § 244.

Gläubiger seien durch die Zahlung des Nennbetrages voll befriedigt und mithin nicht berechtigt, die Nachzahlung eines Aufwertungsbetrages zu verlangen[29]). Der 6. Zivilsenat hat sich dieser Rechtsauffassung und ihrer Begründung überall angeschlossen[30]). Für den sonstigen Rechtsverkehr aber habe trotz Erlöschens der Forderung eine Aufwertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben stattzufinden. Das Reichsgericht mißt hier dem Umstand, daß der Verkehr die Papiermark, noch bis zur Mitte des Jahres 1922 als Wertmesser angesehen hat, keine Bedeutung bei; nach ihm kommt es hier nicht auf die damalige Verkehrsauffassung, sondern nur darauf an, wie der objektive Sachverhalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben zu würdigen sei; dies müsse, nachdem der Aufwertungsgedanke auf Grund des § 242 BGB. durchgedrungen sei, grundsätzlich auch für diese Beurteilung von Tatbeständen gelten, die, als die Umwandlung der Rechtsauffassung sich Bahn gebrochen habe, bereits der Vergangenheit angehörten. Denn die der nunmehr geläuterten Rechtsauffassung zugrunde liegende Rechtsquelle (§ 242 BGB.) habe schon vor dieser Umwandlung gegolten[31]). Erst nachdem die Mark völlig entwertet war, hat das Reichsgericht gesagt, daß die Zahlung des Nennbetrages in Papiermark eine Bewirkung der geschuldeten Leistung, welche nach § 362 Abs. 1 BGB. das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hätte, nicht darstellte[32]). Eine so bewirkte Zahlung habe als eine unvollständige Leistung zu gelten[33]). Das Reichsgericht kam also zu der Überzeugung, als die Papiermark den Charakter eines Wertmessers allgemein einbüßte, daß dem Verkäufer ein Recht auf Aufwertung zuzuerkennen sei, da der Satz Mark gleich Mark zu Folgerungen führe, die mit dem Grundsatz des § 242 BGB. nicht vereinbar seien, und deshalb fernerhin nicht aufrechterhalten werden könnten. Da das Festhalten an der Nominalwerttheorie eine Unbilligkeit für den Gläubiger bedeutete, so gab man ihm den aus § 242 BGB. hergeleiteten Aufwertungsanspruch. Aus Billigkeitsgründen wurde dem Gläubiger also ein Zuschlag, die Aufwertung, gewährt. Die ursprüngliche Forderung erfuhr durch die Aufwertung eine Erhöhung des Nennbetrages. Es handelte sich allerdings nur um eine

29) Vgl. JW. 26, 1661; RG. 113, 136; JW. 27, 663.
30) RG. Warneyer, Rechtspr. 26, Nr. 127.
31) Vgl. RG. 110, 398; 114, 400.
32) JW. 25, 45; ebenso Quassowski, S. 493.
33) RG. Urteil vom 9. Januar 1925, Warneyer, Rechtspr. 25, Fall 93.

ziffernmäßige Erhöhung; der Gläubiger erhielt in Wirklichkeit niemals mehr als den Wert seiner ursprünglichen Forderung.

Die Aufwertung sollte also bezwecken, das infolge der starken Entwertung der Währung ins Wanken gekommene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Der Schuldner mußte nun zum Zwecke des Ausgleichs der Geldentwertung eine bestimmte Menge an Währungseinheiten mehr leisten, als im Zeitpunkt der Entstehung zur Erfüllung ausgereicht hätte.

Der Aufwertungsanspruch wird, wie oben schon erwähnt, aus § 242 BGB. hergeleitet. Dieser Paragraph ist auch für die Höhe der Aufwertung maßgebend. Der Umfang der Aufwertung bestimmt sich nach der Verschiebung, die das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erfahren hat. In vielen Entscheidungen hat das Reichsgericht gesagt, daß bei der Aufwertung die Umstände des Falles und die berechtigten Belange beider Teile zu berücksichtigen seien[34]).

Kann man nun die Grundsätze über die Aufwertung von Markforderungen auch auf Pfundforderungen anwenden? Es liegt nahe, die Schäden der Pfundentwertung mit denselben Mitteln zu beseitigen, mit denen man den Folgen der Inflation begegnet ist, weil der Währungsrückgang in England seinem Wesen nach dasselbe ist, wie die Inflation in Deutschland. Unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung werden nun die Fragen lauten: Ist der Geldschuldner verpflichtet, dem Sachschuldner den Schaden auszugleichen, der letzterem durch die Entwertung des englischen Pfundes entstanden ist? Muß der Geldschuldner die Pfundforderung aufwerten?

b) Die Rechtsprechung aus der Zeit der Markentwertung kann man nicht schematisch anwenden, da ein großer Unterschied zwischen der Entwertung der Mark und der Entwertung des Pfundes besteht[35]). Es bestehen insofern Unterschiede, zwischen Mark- und Pfundentwertung, als die Markentwertung ein Ereignis war, welches die ganze deutsche Volkswirtschaft einheitlich traf. Von der Pfundentwertung dagegen wurden nur einige wenige in Deutschland betroffen. Nur ganz bestimmte Gruppen von Industriezweigen hatten unter ihr zu leiden.

Auf einen weiteren Unterschied weist Zeiler hin. „Während die deutsche Geldentwertung aus kleinsten Anfängen und ganz allmählich zu unerhörten Maßen angewachsen ist, so daß dem Wirtschaftsleben die Möglichkeit gegeben war, sich dieser Entwicklung

34) RG. 107, 87; 108, 85; 108, 176; 110, 377.
35) Vgl. Zeiler, Bankarchiv, S. 201.

wenigstens notdürftig anzupassen, trat der Pfundsturz unvermutet auf einen Schlag als ein empfindlicher Wertverlust auf, so daß hier, wenn Pfund = Pfund gelten sollte, der den Gläubiger treffende Verlust unmittelbar in seiner ganzen Wucht vor die Augen tritt[36]).

c) Das RG. hat sich inzwischen bereits mit der Aufwertung von ausländischen Forderungen beschäftigt. Hier dürfte zu prüfen sein, ob man die Grundsätze, die das RG. über die Aufwertung von ausländischen Forderungen aufgestellt hat, auf die Pfundentwertung anwenden kann.

Eine ganze Reihe ausländischer Valuten hatte in ihrem Werte eingebüßt und es entstanden dieselben Fragen, wie sie dieser Arbeit zu Grunde liegen.

Der 6. Zivilsenat hat in seinem Urteil vom 3. März 1925 die Aufwertung eines im Kurs gesunkenen ausländischen Zahlungsmittels grundsätzlich abgelehnt[37]). Auch der 4. Senat betont in seinem Urteil vom 6. April 1925 „es sei kein Grund abzusehen, der es rechtfertigen würde, die Notmaßnahmen, die die katastrophale Geldentwertung in Deutschland erforderlich gemacht hat, nun auch auf Forderungen auszudehnen, die mit der Entwertung der deutschen Mark nichts zu tun haben[38])."

Ebenso hat das RG. in seinem Urteil vom 25. Februar 1926 die Aufwertung einer Frankenschuld abgelehnt, weil die bisherige Entwertung des französischen Franken eine solche nicht rechtfertige[39]).

Dagegen hat das RG. in seinem Urteil vom 27. Januar 1928 die Aufwertung von Valutaforderungen grundsätzlich gestattet. Der erkennende Senat führt aus: „Nun hat zwar das RG. in mehreren Entscheidungen die Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Valuta abgelehnt. Aber in den diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Fällen handelte es sich um französische Franken und niederländische Gulden, und die Ablehnung der Aufwertung beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß diese Währung zwar von mehr oder minder starken Kursverlusten, nicht aber von einer so katastrophalen Geldentwertung, wie die deutsche Mark, betroffen worden seien. Ganz anders liegt die

---

36) Zeiler, Deutsche Richterzeitung 1932, S. 50.

37) Vgl. RG. Urteil vom 3. März 1925. Warneyer, Rechtspr. 1925, Fall 105.

38) RG. Urteil vom 6. April 1925, JW. 1925, 1986, IV. Senat.

39) Vgl. RG. Urteil vom 25. Februar 1926, Warneyer, Rechtspr. 1926, Fall 69.

Sache aber bei der österreichischen Kronenwährung. Auch die Krone ist gleich der Mark von einer katastrophalen Entwertung betroffen worden. Die 100 000 Kronen, welche die Versicherungssumme bildeten, sind gänzlich wertlos geworden. Dieselben Billigkeitsgründe, aus denen die Aufwertung der Markforderungen für gerechtfertigt erachtet worden ist, müssen die Anwendung deutschen Rechtes auch zur Aufwertung von Forderungen in österreichischen Kronen führen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) kann die Beklagte den Kläger nicht mit einem Angebot von 100 000 österreichischen Kronen, die übrigens außer Kurs sind, abfinden[40])."

Das RG. macht also eine Aufwertung von ausländischen Forderungen von dem Maß der Entwertung der Währung abhängig. Es billigt erst dann eine Aufwertung zu, wenn eine katastrophale Entwertung der Währung eingetreten ist. Wir haben gesehen, daß die Aufwertungsrechtsprechung eine Aufwertung regelmäßig nur dann zuläßt, wenn die Vertragswährung zwar Zahlungsmittel geblieben ist, ihren Charakter aber als Wertmesser verloren hat. Das war gegeben im Falle der deutschen und der polnischen Mark, des russischen Rubels und der österreichischen Krone. Es ist aus gleichem Grunde verneint worden, für den französischen Franken, die dänische und die norwegische Krone.

d) Da das Reichsgericht erst bei einer katastrophalen Entwertung eine Aufwertung zuläßt, ist die Frage zu beantworten, ob die Entwertung des englischen Pfundes als katastrophal anzusehen ist. Die Entwertung einer Valuta ist schließlich dann katastrophal, wenn ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten ist. Das RG. hat sich über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Mißverhältnisses in folgenden Fällen ausgesprochen:

Ist ein Wertverlust von über 60 % eingetreten, so liegt nach Ansicht des RG. kein auffallendes Mißverhältnis zwischen Anspruch und Leistung vor[41]).

Im Urteil vom 4. November 1929[42]) wurde eine Aufwertung abgelehnt bei einem Wertschwund der Zahlung auf ein Drittel. Dagegen erklärte derselbe Senat in seinem Urteil vom 30. Januar 1930[43]) die Aufwertung für zulässig gegenüber einer Entwertung auf die Hälfte oder zwei Drittel, und in seinem Urteil

---

40) RG. 120, 70.
41) Urteil vom 9. Juli 1929 II 626/28, Zeiler, Fall 1816.
42) Urteil vom 4. November 1929 VI 44/29, Zeiler, Fall 1895.
43) Urteil vom 30. Januar 1930 VI 263/29, Zeiler, Fall 2014.

vom 27. Januar 1930[44]) bei einem Wertrückgang um ein Drittel. Die Rechtsprechung ist also bei der Frage, wann ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten ist, und welches Maß der Entwertung die Aufwertung rechtfertigt, nicht einheitlich. Manchmal verneint sie eine Aufwertung bei einem Wertschwund von 60 %, manchmal bejaht sie die Aufwertung bei einem Wertrückgang von 30 %. Aus anderen Entscheidungen des RG. geht hervor, daß das die Aufwertung begründende Mißverhältnis von Anspruch und Leistung nicht grundsätzlich und zahlenmäßig fest zu begrenzen sei[45]). Wo sollte man überhaupt eine Grenze ziehen? Es würde der Billigkeit widersprechen, wenn man erst von einem bestimmten Grade des Geldwertrückganges an den Aufwertungsanspruch plötzlich einsetzen lassen, bis dahin aber eine Aufwertung überhaupt verweigern wollte. Man kann nicht bei 30 %iger Entwertung eine Aufwertung verneinen und bei 31 %iger Entwertung eine Aufwertung bejahen. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Entwertung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles katastrophal ist. Betrachtet man das Maß der Entwertung im Rahmen der gesamten innerdeutschen Wirtschaftsverhältnisse, so ist schon ein geringer Wertrückgang katastrophal, der nicht zahlenmäßig fest begrenzt zu werden braucht.

Mit Recht weist Zeiler[46]) darauf hin, daß nicht einmal ein starker Währungsverfall nötig sei, um eine Aufwertung gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Schon ein Wertrückgang von 2 % sei für den Kaufmann untragbar, der die Preise und Zinsbedingungen auf den Pfennig und auf Bruchteile eines Prozentes aushandele. Neuerdings würde die Gefahr eines Währungsverlustes dem Geldgläubiger nur bis 2 % zugemutet. Zeiler schließt dies aus dem Abkommen vom April 1932, welches den Kampf zwischen der Textilindustrie und dem Warenhausverband um die Fakturierung in Goldmark oder in einer Auslandswährung beendete. „Der Warenhausverband hatte eine ihm günstige Entscheidung des Kartellgerichtes erzielt, woran sich dann Verhandlungen der beteiligten Verbände mit dem Ergebnisse jenes Abkommens anschlossen. Nach diesem empfehlen die Verbände der Lieferanten ihren Mitgliedern, Lieferungsverträge künftig nicht mehr in Goldmark oder einer Auslandswährung, sondern nur noch in Reichsmark abzuschließen. Aber das soll nun nicht etwa

---

44) Urteil vom 27. Januar 1930 VI 192/29, Zeiler, Fall 2008.
42) Urteil vom 4. November 1929 VI 44/29, Zeiler, Fall 1895.
46) Zeiler, Bankarchiv 31, S. 418.

so gelten, daß etwaige Währungsverluste auf Gefahr des Lieferanten gingen. Sondern der Lieferant soll gerade die Gefahr von Wertschwankungen der Reichsmark nur bis 2 % tragen, bei stärkeren Schwankungen als 2 % muß — allgemein, kraft des Abkommens — die Erfüllung auf Feingoldgrundlage erfolgen. Wenn dann wiederum hieraus dem Abnehmer (Waren- oder Kaufhaus) ein verhältnismäßig zu großer Schaden entsteht, kann er einen billigen Ausgleich fordern, weil es bei Warengeschäften keine Währungsgewinner oder Währungsverlierer geben soll[47]).

Das angeführte Abkommen[48]) zeigt, daß die Gefahr des Währungsverlustes dem Geldgläubiger nur bis 2 % zugemutet wird, weil ein Wertrückgang von 2 % für den Kaufmann katastrophal und deshalb untragbar sei.

Betrachtet man jetzt das Maß der Pfundentwertung im Rahmen der gesamten innerdeutschen Wirtschaftsverhältnisse, so ist eine Entwertung von wenigen Prozenten schon katastrophal, erst recht aber eine Entwertung von über 30 %. Wenn man insbesondere in Betracht zieht, daß die Verdienstspanne der Spinnerei ganz gering ist und sie nur 1—2 % vom Umsatz beträgt, so würde die Entwertung des englischen Pfundes für die Spinnerei katastrophal sein, wenn man keine Aufwertung zulassen wollte. Deshalb scheint es bei der katastrophalen Entwertung des englischen Pfundes gerechtfertigt, die Aufwertung von Pfundforderung zuzulassen. Dann kann man die Grundsätze, die das RG. über die Aufwertung von Markforderungen und Forderungen in ausländischer Währung aufgestellt hat, auch auf Pfundforderungen anwenden. Die Schäden, die durch die Pfundentwertung entstanden sind, kann man, wie bei der Markentwertung, durch die Aufwertung beseitigen.

e) Nun wird manchmal behauptet, das in Pfund abgeschlossene Geschäft trüge einen spekulativen Charakter. Infolgedessen müßte der Geldgläubiger den Schaden tragen, der ihm aus der Entwertung des englischen Pfundes entstanden sei. Wenn diese Behauptung sich als richtig erweisen sollte, so müßte man allerdings in analoger Anwendung der deutschen Aufwertungsrechtsprechung zu einer Verneinung der Aufwertung kommen. Das RG. hat über die Aufwertung bei Geschäften mit spekulativem Einschlag gesagt: Aufwertung bei Geschäften mit spekulativem

---

47) Zeiler, Bankarchiv, S. 418.

48) Abkommen vom April 1932 zwischen der Textilindustrie und dem Warenhausverband.

oder aleatorischem Charakter sei zwar grundsätzlich ausgeschlossen [49]) und es finde keine Aufwertung statt, soweit die Geldentwertung voraussehbar war, eine Risikoprämie kalkuliert oder bei Spekulationsgeschäften das Risiko übernommen sei [50]), auch wenn das Geschäft nicht zu den reinen Spekulationsgeschäften gehöre [51]). „Auf den spekulativen oder aleatorischen Charakter kommt es aber nur dann an, wenn dadurch die Annahme, daß eine, wenn auch nur annähernde Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung die Grundlage des Geschäftes bildet, ausgeschlossen wird. Das ist nur dann der Fall, wenn jede der Parteien oder auch nur eine von ihnen in der Hoffnung, daß das Wertverhältnis zwischen der von ihr zu machenden Leistung und der zu empfangenden Gegenleistung bis zum Leistungstermin sich wesentlich zu ihren Gunsten verschieben werde, das Risiko auf sich nimmt, daß auch das Gegenteil eintreten könne [52]). Aufwertung wird also nicht durch jeden spekulativen Einschlag in vollem Umfange ausgeschlossen. Es kommt vielmehr immer darauf an, bis zu welchem Grade der Sachschuldner mit der Möglichkeit der Geldverschlechterung gerechnet und dadurch das Risiko einer ihm ungünstigen Wertverschiebung zwischen Leistung und Gegenleistung auf sich genommen hat [53]) [54])."

Bei dem in Pfunden abgeschlossenen Vertrag konnte sich das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu Gunsten oder zu Ungunsten einer Partei verschieben, weil die englische Währung wie jede Währung in ihrem Werte Schwankungen unterworfen war. Da aber die Verpflichtung bestand, Gold in Barren zu verkaufen, so konnten sich die Schwankungen des englischen Pfundes nur um die Goldpunkte herum bewegen; es konnte nur eine unwesentliche Verschiebung stattfinden. Nimmt man einmal an, das in Pfunden abgeschlossene Geschäft hätte einen spekulativen Einschlag gehabt, was jedoch zu verneinen ist, so war der Spekulation nur ein kleiner Spielraum gelassen. Durch diesen geringen spekulativen Einschlag des Pfundgeschäftes wird aber die Aufwertung nicht ausgeschlossen, wie sich in analoger Anwendung der obigen RG.-Urteile ergibt.

Ferner war die englische Pfundentwertung nicht voraus-

---

49) RG. 102, 238; 106, 177.
50) Vgl. Zacharias, JW. 24, 85.
51) Warneyer, Rechtspr. 1924, Fall 174.
52) Oertmann, RG. JW. 24, 1138; Recht 1924, Nr. 1461.
53) JW. 24, 1975 und 1977.
54) Soergel, § 242, Anm. 6.

sehbar. Die englische Regierung löste bewußt das Pfund von der Goldbasis, um die heimische Wirtschaft dem Auslande gegenüber konkurrenzfähiger zu machen. Denn bei fast gleichbleibenden Preisen konnte der Ausländer nunmehr von England um ca. 30% billiger kaufen. Zu dieser Maßnahme, nämlich der Lösung des englischen Pfundes von der Goldbasis, war die Regierung keineswegs wirtschaftlich gezwungen, so daß auch „kein guter Beobachter der Wirtschaft ein Abgleiten des englischen Pfundes hätte vorausahnen können“[55]).

Drittens kann von einem gewagten Geschäft nur dann gesprochen werden, wenn eine Risikoprämie in dem Geschäft einkalkuliert war. Der deutsche Kaufmann, der sich seine Ware in Pfund bezahlen ließ, stellte sich nicht einen solchen Gewinn in Aussicht, so daß man daraus schließen könnte, er habe eine Risikoprämie einkalkuliert. Sicherlich wollte er aus dem Geschäft fabrikatorischen Nutzen ziehen, aber das liegt schließlich in der Absicht beider Vertragsteile, die ein Geschäft miteinander abschließen. Aus der Absicht, aus dem Geschäft Nutzen zu ziehen, kann nicht die Absicht geschlossen werden, er habe das Risiko der Geldentwertung auf sich nehmen wollen. Das RG. sagt, daß Risikoübernahme bezüglich Geldentwertung als Ausnahme anzusehen sei[56]). Durch die Vereinbarung fester Preise übernimmt der Verkäufer zwar die Gefahr der echten Preissteigerung, aber damit noch nicht jede Gefahr der Geldentwertung[57]).

Da die Pfundentwertung nicht voraussehbar war, der Sachschuldner das Risiko einer Pfundentwertung nicht übernommen hatte, und mithin dem in englischen Pfunden abgeschlossenen Geschäft keine, eine die Aufwertung ausschließende, Spekulation zugrunde liegt, wird man eine Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten für gerechtfertigt halten.

4. Die Aufwertungsfrage ist eine Rechtsfrage. Dennoch ist die wirtschaftliche Lage sorgsam zu berücksichtigen. Erst die miteinander in Einklang stehenden Anforderungen von Recht und Wirtschaft zusammen ergeben das richtige Recht[58]). Deshalb ist es zweckmäßig, die Aufwertung von Pfundforderungen auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu betrachten. Man ver-

---

55) Mügel, DJZ. 1932, 26.

56) RG. 107, 156; RG. JW. 25, 227.

57) Vgl. RG. Leipz. Ztschr. 24, 545; Recht 1924, Nr. 1459, RG. DJZ. 1925, 227 und 256; RG. Warneyer, Rechtspr. 25, 102 und 108.

58) Mügel, S. I. Das gesamte Aufwertungsrecht.

gegenwärtige sich, daß der Garnpreis sich aus dem Preis für die Rohbaumwolle, dem Arbeitslohn und den sonstigen Fabrikationsunkosten zusammensetzt. Ist nun die Rohbaumwolle vom Spinner in entwerteten Pfunden bezahlt worden, so entsteht dem Spinner hinsichtlich dieses Postens (Rohbaumwolle) kein Schaden, wenn der Garnabnehmer (Weber) seinerseits ihm in entwerteten Pfunden zahlt. Da der Spinner aber die gesamten Fabrikationsunkosten auf Gold abgestellt hat und die Unkosten hierfür die gleichen geblieben sind, so entsteht dem Spinner ein Schaden hinsichtlich dieser Posten (Fabrikationsunkosten), wenn der Garnabnehmer (Weber) ihm entwertete Pfunde zahlt.

Es ist aber vielfach vorgekommen, daß der Spinner die Rohbaumwolle in Goldpfunden hat zahlen müssen, nämlich dann, wenn er zu einer Zeit hat zahlen müssen, als das englische Pfund noch keine Entwertung erfahren hatte. Oder er hat Kredite auf wertbeständiger Grundlage aufnehmen müssen; es sei nur an das Deutsch-Niederländische Finanzabkommen erinnert, nach welchem der deutsche Spinner einen Auslandskredit erhalten konnte, den er aber wertbeständig zurückzahlen mußte. Dann hat der Spinner hinsichtlich aller dreier Posten (Rohbaumwolle, Arbeitslohn und sonstige Fabrikationsunkosten) auf Goldbasis kalkuliert, resp. zahlen müssen, so daß ihm ein großer Schaden entsteht, wenn er nunmehr den Baumwollgarnverkaufspreis in entwerteten Pfunden erhalten soll. Es ist dem Garnverkäufer dann ein Schaden in der Höhe entstanden, in der das englische Pfund an Wert abgenommen hat. Deshalb ist die Aufwertung von Pfundforderungen auch vom wirtschaftlichen Standpunkt in der verarbeitenden, insbesondere der Textilindustrie, gerechtfertigt.

Ein weiterer Grund für eine Aufwertung von Pfundverbindlichkeiten ergibt sich ferner, wenn man bedenkt, daß Gläubiger und Schuldner sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Eine Betrachtung über Gläubiger- und Schuldnerschutz ist dienlich. „Nach § 157 BGB. müssen Verträge so ausgelegt werden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern." Als man diesen Satz schuf, hatte man anderes als den Schutz des Gläubigers im Auge, wie ein Blick auf den code civile und das ALR. zeigt. Der oberste Grundsatz des Rechts war damals auch im Zivilrecht: In dubio pro reo. So heißt es im Artikel 1162 CC.: Dans le doute, la convention s'interprète contre celui qui a stipulé, et en faveur de celui qui a contracté l'obligation. Und im ALR. 5 § 268: „Wenn alle übrigen Auslegungsregeln nicht zutreffen, muß die zweifelhafte Stelle so erklärt werden, wie sie dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist. Ähnliche Stellen zugunsten

des Schuldners finden sich noch heute im geltenden Zivilrecht[59])." Die angeführten Gesetzesstellen lassen eine Bevorzugung des Schuldners erkennen. Auf den Gläubiger wurde weniger Rücksicht genommen. Diese Stellung des Schuldners zu dem Gläubiger änderte sich durch die Rechtsprechung des RG. zur Zeit der Markentwertung. Das RG. betonte, es komme auch auf die Verhältnisse des Gläubigers an und diese seien nach Treu und Glauben zu berücksichtigen. Schuldner und Gläubiger stehen sich jetzt gleichwertig gegenüber. Diese Entwicklung der Stellung des Gläubigers ist erfreulich, denn es geht nicht an, immer nur den Schuldner zu schützen. Auch der Geldgläubiger hat ein Recht, vor unvorhersehbaren Ereignissen, wie z. B. die Pfundentwertung, geschützt zu werden.

Da Schuldner und Gläubiger gleichwertig gegenüberstehen, wird man unter beiderseitiger Interessenabwägung eine Aufwertung für gerechtfertigt halten. Ergibt sich, daß dem Gläubiger ein nach Treu und Glauben unzumutbarer Verlust, dem Schuldner ein bei Berücksichtigung der beiderseits beabsichtigten Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung ein völlig ungerechtfertigter Vorteil erwächst, so muß man aus § 242 BGB. die Zulassung der Aufwertung herleiten.

5. Der § 242 BGB. ist auch für die Höhe der Aufwertung maßgebend. Da bei gegenseitigen Verträgen das durch die Entwertung der Währung ins Wanken gekommene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung wiederhergestellt werden soll, so ist im Falle der Pfundentwertung grundsätzlich eine Vollaufwertung berechtigt, denn nur durch die Vollaufwertung stellt man die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung wieder her.

Für eine Vollaufwertung ist auch das LG. Gladbach-Rheydt. In seinem Urteil vom 12. Januar 1933[60]) führt es aus, daß die Aufwertung im vollen Umfang zuzubilligen sei. Eine Interessenabwägung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vertragsparteien könne nicht Platz greifen.

Eine Vorteilsausgleichung wäre ganz auszuschalten, denn es handele sich in vorliegendem Falle nicht um eine Schadensersatzforderung, sondern um einen Aufwertungsanspruch, mit dem letzten Endes die noch ausstehende restliche Erfüllung eines Anspruches geltend gemacht würde; für eine compensatio lucri cum

---

59) v. Karger, DJZ. 1924, 138.

60) Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des LG. Gladbach-Rheydt vom 12. Januar 1933.

damno sei demnach kein Raum. Auch Zeiler[61]) tritt für eine Vollaufwertung ein.

6. Bejaht man die Aufwertung von Pfundforderungen, so tilgen Zahlungen, die in entwerteten Pfunden oder in zu einem Tageskurs umgerechneten Reichsmarkbeträgen erfolgen, zwar dem Nennbetrag nach die Schuld; sie haben aber dem Geldgläubiger nicht den vollen Gegenwert seiner Leistung zugeführt. Deshalb hat der Pfundgläubiger einen Anspruch auf Aufwertung und zwar auf volle Aufwertung, weil erst dadurch die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung wieder hergestellt wird.

Dieses Resultat, zu dem wir durch die Anwendung der Aufwertungsgrundsätze gelangt sind, stimmt mit dem Ergebnis, welches wir durch die Auslegung des Vertrages gewonnen haben, überein.

7. Eine Nichtaufwertung hätte böse Folgen, worauf auch schon Warneyer[62]) hingewiesen hat. Um sich vor eventuellen Geldentwertungen zu schützen, würde man in die Verträge eine Goldklausel einfügen. Das würde aber dem Vertrauen in die Mark und die gegenwärtige Währung abträglich sein. Die Einfügung einer Goldklausel würde den Anschein erwecken, daß wir kein Vertrauen zu unserer Währung hätten, und daß wir jederzeit mit einer zweiten Inflation rechnen müßten.

8. Geht nun der Geldgläubiger seines Aufwertungsanspruches verlustig, wenn er den nicht aufgewerteten Betrag vorbehaltlos annimmt? Das RG. hat zur Zeit der Markentwertung darüber folgendes gesagt: „Wenn der Beklagte an seinem Aufwertungsanspruch zu jener Zeit selbst nicht glaubte, so kam es für ihn gar nicht in Frage, auf diesen zu verzichten, oder dem Kläger seine Aufwertungspflicht vertraglich zu erlassen. Zu einer solchen Vereinbarung hätte für die Parteien ein Anlaß allenfalls vorgelegen, wenn sie die Rechtslage für zweifelhaft hielten; das war aber nach dem Berufungsurteil zu Anfang Januar 1923 bei keinem von ihnen der Fall[63])." Nimmt also der Pfundgläubiger die Zahlung nur aus dem Grund vorbehaltlos an, weil er sich darüber noch nicht ganz im klaren ist, ob ihm ein Aufwertungsanspruch zusteht, so liegt kein Verzicht auf die Aufwertung vor. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Gladbach-Rheydter Landgericht: „Ein Verzicht auf Schaden infolge der Pfundaufwertung kommt schon

---

61) Zeiler, Bankarchiv, 31. Jahrgang, S. 200 und DRZ. 1932, S. 49 ff.

62) Warneyer, Deutsche Steuer-Zeitung 1932, S. 104.

63) RG. 109, 111.

deshalb nicht in Frage, weil die Klägerin bei den Einteilungen, soweit sie vor dem Eintritt der Pfundentwertung liegen, die Möglichkeit des Eintritts eines derartigen Schadens überhaupt nicht voraussehen konnte., Auf einen Schadensersatzanspruch, den sie noch gar nicht kannte, konnte die Klägerin nicht verzichten [64]).“

Der Sachschuldner vergibt sich also nichts, wenn er die Zahlung vorbehaltlos in entwerteten Pfunden annimmt.

9. Immerhin wird es für den Pfundgläubiger ratsam sein, seinen Aufwertungsanspruch baldigst gerichtlich geltend zu machen, wenn eine gütliche Einigung mit seinem Schuldner zu keinem Ergebnis geführt hat.

„Der Gläubiger darf mit der Klage nicht so lange warten, bis ein seinem besonderen Falle gleich oder ähnlich liegender Fall entschieden ist. Man kann von ihm u. U. verlangen, daß er sein Recht auf Aufwertung klageweise verfolgt, auch wenn die Rechtsprechung über die Aufwertungsberechtigung noch nicht geklärt ist [65]).“

Da die Entwertung des englischen Pfundes im Vergleich zu anderen Währungen gering ist, so ist das Interesse des Schuldners um so mehr zu beachten, daß eine Wiederaufrollung des als erledigt angesehenen Rechtsverhältnisses nicht erfolgt.

10. Auf eine dritte Art kann man zu dem Ergebnis kommen, welches wir durch die Vertragsauslegung und die Anwendung der Aufwertungsgrundsätze gewonnen haben, nämlich daß der Geldgläubiger berechtigt ist, zu dem Kurs von 20,40 RM. abzurechnen. Zu diesem Resultat kommt man durch die Anlehnung an die Rechtsgrundsätze, welche von der Rechtsprechung des RG. für die Gewährung des sogenannten Ausgleichsanspruches entwickelt worden sind. Diese Rechtsgrundsätze, welche das RG. in seinem Urteil vom 21. Juni 1933 [66]) wie folgt zusammengefaßt hat, beruhen auf folgender Erwägung: Bei gegenseitigen Verträgen bildet mangels besonderer, dagegen sprechender Umstände das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung die von den Beteiligten stillschweigend angenommene Vertragsgrundlage. Bei einer wesentlichen Veränderung dieser Grundlage durch einen beim Vertragsabschluß unvorhergesehenen und nicht vorhersehbaren Gesetzgebungsakt kann es — zumal, wenn es sich um einen Verkäufer handelt, der seine Sachleistung bereits vollwertig, oder doch im wesentlichen erbracht hatte, bevor diese Grundlageveränderung

---

64) Urteil des Landgerichts Gladbach-Rheydt, vom 14. April 1932.

65) Urteil des RG. vom 8. Februar 1931, JW. 32, 585.

66) Urteil des RG. vom 21. Juni 1933 im Bankarchiv, 32. Jahrgang, S. 460.

eintritt — nach Treu und Glauben erforderlich sein, den durch die wesentliche Veränderung der Vertragsgrundlage benachteiligten Vertragsteil nicht am Vertrage festzuhalten, sondern ihm gegen die erhebliche Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung einen billigen Ausgleich zu gewähren. Eine solche, das Ausgleichsverfahren rechtfertigende, erhebliche Gleichgewichtsverschiebung ist an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde.

Der Ausgleichsanspruch wird aus § 242 BGB. hergeleitet. Man muß deshalb bei einem Pfundentwertungsfall prüfen, ob die Grundlage des Vertrages, nämlich das vorausgesetzte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, so stark erschüttert ist, daß ein starres Festhalten am Vertrage mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr nicht vereinbar sein würde.

Wird die Zerstörung der Vertragsgrundlage bejaht, so hat der Ausgleichsanspruch die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

Das RG. will bei der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch alle Umstände des Falles, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr im Hinblick auf die Belange beider Vertragsteile für einen billigen und gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen können, berücksichtigt wissen. Es führt als solche insbesondere an, ob der Verkäufer selbst aus dem Sinken des Pfundes zugleich Vorteile gezogen und andrerseits der Käufer etwa bei Weiterveräußerung der Ware ins Ausland aus diesem Sinken des Pfundes Nachteile erlitten hat.

Meiner Ansicht nach sind diese Umstände erst in zweiter Linie zu berücksichtigen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, ob sich aus dem abgeschlossenen Geschäft *selbst* die Voraussetzungen für eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage ergeben. Umstände, die mit dem Geschäft selbst nichts zu tun haben, werden nur herangezogen werden dürfen, wenn sie dahin führen, daß es als eine grobe Unbilligkeit erscheint, dem einen Teil einen Ausgleichsanspruch gegen den andern zuzugestehen.

Auch *Simonson*[67]) hält das Urteil des RG. für zu weit gehend, wenn es Umstände herangezogen wissen wolle, die mit dem Fall selbst nichts zu tun hätten.

Die Berücksichtigung aller Umstände des Falles, durch die ein der Billigkeit entsprechendes Ergebnis herbeigeführt werden soll,

67) *Simonson*, Bankarchiv, 32. Jahrg., S. 448.

bringt manche Nachteile mit sich. Es sei auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche die Feststellung der Tatsachen verursachen, welche bei einem billigen Ausgleich berücksichtigt werden sollen.

Ferner kann der vom RG. aufgestellte Grundsatz Anlaß zu zahlreichen Prozessen geben, worauf schon Mügel[68]) hingewiesen hat.

Abschließend sei gesagt, daß das RG.-Urteil aus oben angegebenen Gründen nicht befriedigend ist, insbesondere weil die Höhe des Ausgleichsanspruches ungewiß ist und in jedem einzelnen Falle unter Abwägung aller Billigkeitsmomente nach richterlichem Ermessen bestimmt werden soll.

Das RG. betont ausdrücklich, der Ausgleich könne, je nach Umständen auch darin bestehen, daß dem Gläubiger der volle Goldwert zugesprochen wird, den das Pfund bei Vertragsabschluß gehabt hat. Da also unter Umständen eine volle Ausgleichung erfolgt, kann man auf dem Wege des Ausgleichsanspruches zu demselben Ergebnis gelangen, welches wir durch die Vertragsauslegung und durch die Anwendung der Aufwertungsgrundsätze gewonnen haben.

1. Bisher wurden die rechtlichen Folgen der Pfundentwertung bei dem Garnlieferungsvertrag aufgezeigt, der vom Sachschuldner erfüllt wurde, und wo der Geldschuldner zu dem Kurs des Fälligkeitstages hat zahlen wollen. Die Fragen, die bei einer verspäteten Zahlung des Geldschuldners entstehen, sind noch nicht beantwortet. Dies soll im folgenden Kapitel geschehen. Die Arbeit ist in dem zweiten Kapitel zu dem Ergebnis gekommen, daß nach der Vertragsauslegung der Umrechnung von Pfund in Mark der Goldmarkkurs von 20,40 RM. zu Grunde zu legen ist. Dann entsteht dem Geldgläubiger durch die Pfundentwertung kein Schaden, selbst wenn der Schuldner mit seiner Zahlung in Verzug gekommen ist, da der Gläubiger immer die vertraglich vereinbarten Pfunde zu dem Goldpfundkurs von 20,40 RM. erhält.

Ist die Schuld vor dem 20. September 1931 fällig, und zahlt der Schuldner erst nach diesem Termin, dann ist er zwar mit seiner Leistung in Verzug gekommen. Aus diesem Verzug ist dem Gläubiger aber kein Schaden entstanden, da er immer vollwertige

---

68) Mügel, DJZ. 1933, Sp. 1153.

Pfunde erhalten muß. Insofern entfällt ein Schadenersatzanspruch wegen Verzuges.

Nun kann aber durch die verzögerte Zahlung trotzdem ein Schaden entstanden sein, der von der Pfundentwertung unabhängig ist. Auf diesen Schaden ist aber im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter einzugehen, weil es sich dann um einen reinen Verzugsschaden handelt, der mit der Pfundentwertung nichts zu tun hat.

In diesem Kapitel soll die Vertragsauslegung außer Betracht bleiben, und es sollen lediglich vom Aufwertungsstandpunkt aus die rechtlichen Folgen des Zahlungsverzuges untersucht werden.

Ist die Schuld vor dem 20. September 1931 fällig, und hat der Gläubiger die Zahlung vor dem 20. September 1931 erhalten, so ist ihm kein Schaden entstanden, da er vollwertige Pfunde erhalten hat. Ist die Schuld vor dem 20. September 1931 fällig, die Zahlung aber erst nach dem 20. September 1931 erfolgt, so ist dem Gläubiger ein Schaden entstanden, wenn der Schuldner in entwerteten Pfunden gezahlt hat; dieser Schaden besteht in der Pfundentwertung. Auf diesen Schaden soll nunmehr eingegangen werden.

2. Zu den Voraussetzungen die § 284 BGB. für den Schuldnerverzug gibt, kommt nach § 285 BGB. noch die des Verschuldens hinzu. „Wenn der Schuldner *schuldhaft* nicht rechtzeitig liefert, kommt er in Verzug, und er ist dann verpflichtet, dem Gläubiger den vollen Schaden zu ersetzen, den dieser durch den Verzug erleidet[69])." Es ist wichtig zu untersuchen, ob den Schuldner ein Verschulden trifft, da er erst dann für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Bisweilen wird der Schuldner nicht die Möglichkeit gehabt haben, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Es sei nur an die Verordnungen erinnert, die den innerdeutschen Zahlungsverkehr aufs äußerste einschränkten, und den Schuldnern die Möglichkeit nahmen, über ihre Guthaben zu verfügen. Ferner sei an die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 erinnert, die es dem deutschen Geldschuldner in vielen Fällen unmöglich machte, seine Verbindlichkeiten im In- und Ausland zu tilgen. Ein Schuldner ist zwar verpflichtet, alle ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel auszunutzen, um seine Schulden fristgemäß zu tilgen, doch beim besten Willen wäre es ihm in manchen Fällen nicht geglückt, die zur Abdeckung von Pfundschulden erforderlichen Pfunde zu beschaffen.

69) *Walsmann*, S. 12.

„Soweit die Nichtleistung auf gesetzliche Behinderung zurückzuführen ist, kann von einem Verzug des deutschen Schuldners nicht die Rede sein, denn seine Leistung mußte unterbleiben auf Grund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hatte[70])." Dies ergibt sich, worauf schon Neukirch[71]) hingewiesen hat, aus § 3 der Notverordnung vom 15. Juli 1931, der den Schuldner, der auf Grund der Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zur pünktlichen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht in der Lage war, von der an einem Vertrag gesetzlich oder vertraglich geknüpften Konsequenzen befreit. Diese eben aufgezeigten Fälle, bei denen die Nichtzahlung auf gesetzliche Behinderung zurückzuführen ist, werden aber die Ausnahme bilden. Meistens wird den Schuldner ein Verschulden treffen; dann hat er den Schaden zu vertreten.

3. Zur Zeit der Markentwertung wurde der Zahlungsverzug als zureichender Grund angesehen, den säumigen Schuldner mit der Markentwertung zu belasten. So wie die Rechtsprechung dem Markgläubiger Ersatz des Schadens zugebilligt hat, der ihm aus der Entwertung der Mark in der Zeit zwischen Zahlungsverzug und Zahlung des Schuldners entstanden ist, weil der Markschuldner in Zahlungsverzug geraten war, so hat die Rechtsprechung auch jetzt verschiedentlich dem Pfundgläubiger Ersatz des Schadens zugebilligt, der ihm aus der Entwertung des Pfundes entstanden ist. Nach § 286 BGB. hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Schaden besteht hier in der Geldentwertung. Nach einem Urteil des RG. ist der in den Entscheidungen des RG. Bd. 107, 213 ff. aufgestellte Grundsatz, daß zu dem ersetzenden Verzugsschaden auch die während der Verzugszeit eintretende Entwertung der deutschen Währung gehört, auch auf fremde Währungen anzuwenden.

Hieraus ergibt sich: Wenn der Käufer, mit dem eine bestimmte von Aufstellung der Faktura an laufende Zahlungsfrist vereinbart ist, das ist bei Garnlieferungen der Regelfall, nicht am Fälligkeitstage bezahlt, so hat er dem Verkäufer, falls in der Zeit zwischen der Fälligkeit und der Zahlung der Pfundkurs gesunken ist, die entsprechende Differenz zu vergüten.

4. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Kammer für Handelssachen des Landgerichtes Gladbach-Rheydt in dem Urteil vom 28. November 1931: Die Kammer führt aus, daß da der Zahlungsverzug zeitlich vor der Pfundentwertung eingetreten sei,

---

70) v. Falkenhausen, Bankarchiv 31, S. 96.
71) Neukirch, JW. 31, 3253.

die Beklagte verpflichtet sei, neben der Zahlung von Verzugszinsen auch den durch den Verzug entstandenen weiteren Schaden der Klägerin zu ersetzen. Zu diesem Schaden sei der durch den Rückgang des englischen Pfundes entstandene Verlust der Klägerin zu rechnen. Der Geldentwertungsschaden sei in der Rechtsprechung stets als Verzugsschaden anerkannt worden. Wenn der Käufer mit der Zahlung in Verzug sei, so hätte er die Differenz zwischen dem Pfundkurs bei rechtzeitiger Erfüllung und dem Pfundkurs bei der Zahlung zu ersetzen.

5. Der Geldschuldner kommt nicht nur durch die verspätete Zahlung, sondern auch durch die verspätete Einteilung in Verzug. Unter Einteilung versteht man die Vornahme der Spezifikation. Hat z. B. der Käufer 1000 kg Garn ohne genaue Bestimmung der Sorten und Nummern gekauft, so muß er später dem Verkäufer genau angeben, welche Nummern und Arten er geliefert haben will, damit der Verkäufer die gewünschten Garnarten herstellen und ihm dieselben rechtzeitig liefern kann. Wenn nun der Käufer verspätet „einteilt", gerät er in Verzug.

Dies hat das Landgericht Gladbach-Rheydt ausdrücklich in seinem Urteil vom 14. April betont, in dem es ausführt, daß dasselbe gelten müsse, wenn der Käufer mit der Einteilung des Abschlusses in Verzug geraten sei. Eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstattung des Unterschiedes zwischen dem vollwertigen und dem entwerteten Pfundkurs bestünde abgesehen davon auch deshalb, weil die Beklagte nicht allein mit der Verpflichtung zur Einteilung, sondern auch zur Zahlung des Kaufpreises in Verzug geraten sei. Denn mit dem Verzug in Vornahme der Einteilung hätte auch der Verzug mit Zahlung des Kaufpreises begonnen, wenn auch die Kaufpreisschuld erst durch die spätere Einteilung bestimmt würde.

Durch diese Urteile wird die Richtigkeit des Ergebnisses dieser Arbeit bestätigt: Der Geldschuldner hat dem Gläubiger den durch die Pfundentwertung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn er mit der Einteilung resp. mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug gekommen ist.

Auf die Vermögenslage des Schuldners kommt es nicht an. Er hat den Verzugsschaden grundsätzlich voll auszugleichen. Es ist nicht § 242 BGB. sondern § 249 BGB. anzuwenden [74]).

74) Vgl. RG. 110, 52; 111, 366; Warneyer, 1926, Nr. 48. RG. 103, 107.

1. Am Anfang dieser Arbeit haben wir uns die Frage vorgelegt, ob man von Garnlieferungsverträgen zurücktreten könnte, bei denen die Geschäftskontrahenten als Entgelt für die Warenlieferung englische Pfunde vereinbart hatten.

Wenn wir durch Vertragsauslegung zu dem Ergebnis kamen, daß der Schuldner in vollwertigen Pfunden zahlen muß, so ist das Abgleiten des englischen Pfundes von der Goldbasis und die damit zusammenhängende Entwertung des Pfundes ohne Einfluß auf die Rückzahlung; der Schuldner bekommt immer die vertraglich vereinbarten Pfunde und die Pfundentwertung bietet ihm keinen Anlaß, von dem Vertrag zurückzutreten. Wir haben erst Anlaß, die Rücktrittsmöglichkeit zu untersuchen, wenn der Schuldner in minderwertigen Pfunden zahlen will, wenn er also in der Pfundvereinbarung nicht die Verpflichtung erblickt, in vollwertigen Pfunden zu zahlen.

Zuerst sei die Rücktrittsmöglichkeit auf Grund der clausula rebus sic stantibus untersucht.

a) Die Clausula-Lehre besagt, daß jeder Vertrag unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen worden sei, daß der Vertrag nur solange Geltung habe, als die Verhältnisse, unter denen er geschlossen wurde, sich nicht wesentlich geändert hätten. Diese Lehre wurde in der Praxis des gemeinen Rechts im 18. Jahrhundert vielfach vertreten. In der späteren Praxis des gemeinen Rechts wurde diese Lehre grundsätzlich anerkannt. In der neuesten Zeit hat Krückmann[75]) den Fortbestand der Klausel für das BGB. behauptet. Er hat darauf hingewiesen, daß die Klausel bei Sinn, Zweck- und Gegenstandslosigkeit des Rechtsverhältnisses infolge der veränderten Verhältnisse gegeben sei. Auch die Aufwertungsrechtsprechung hat die Clausulalehre herbeigezogen. Auf Grund dieser Lehre nahm man an, daß dann, wenn nach Abschluß eines Lieferungsvertrages bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Währungsverfall ein so starkes Mißverhältnis zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert der Gegenleistung eingetreten sei, daß darin kein Aquivalent zu erblicken sei, und dem Sachschuldner die Erfüllung nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden könne, der Sachschuldner das Recht habe, vom Vertrage zurückzutreten. Es hat ferner Oertmann[76]) sich mit dem Problem der clausula befaßt. Er hält den Rücktritt für das normale Mittel, um den Mangel der Geschäftsgrundlage geltend zu machen.

---

75) Krückmann, JW. 21, 453.
76) Oertmann, Geschäftsgrundlage, S. 161.

Das RG. gibt in einem Urteil einen Überblick über die Clausula-Lehre: „Die Clausula-Lehre hat ihren Ausgang von der Unmöglichkeit der Erfüllung genommen, indem der echten Unmöglichkeit der Fall der sog. wirtschaftlichen Unmöglichkeit gleichgestellt wurde (RG. 100, 131). Man ist dann dazu übergegangen, die Rechtslage mehr aus dem Gesichtspunkt der §§ 157, 242 BGB. zu betrachten, fordert anfangs, daß die Erfüllung den Lieferungsschuldner geschäftlich zugrunde richten würde (RG. 99, 258; 100, 134; 102, 273) ging aber schließlich zu einer milderen Auffassung über. Es sollte zur Befreiung von der Lieferpflicht ausreichen, wenn infolge allgemeiner Umgestaltung der gesamten Verhältnisse zwischen Vertragsschluß und Lieferungstermin — sei es im gesamten Verkehrsleben, sei es in dem betreffenden Handels- und Industriezweig — die Lieferung ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach als eine völlig andere erscheinen und für den Unternehmer und Verkäufer eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, daß ihm nach Treu und Glauben die Lieferung nicht mehr zugemutet werden könne[77])".

b) Es fragt sich nun, ob die Clausula-Lehre auch auf die Pfundentwertung angewandt werden kann. Haben sich die gesamten Verhältnisse zwischen Vertragsschluß und Lieferungstermin so geändert, daß die Lieferung ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach als eine völlig andere erscheint, und für den Unternehmer oder Verkäufer eine so erhebliche wirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, daß ihm nach Treu und Glauben die Lieferung nicht mehr zugemutet werden kann? Es ist also zu prüfen, ob die Lösung des englischen Pfundes von der Goldbasis die Geschäftsgrundlage der darauf basierenden Garnlieferungsverträge erschüttert hat. Oertmann gibt folgende Definition der Geschäftsgrundlage: „Geschäftsgrundlage ist die bei Vertragsabschluß zu Tage tretende und vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutsamkeit erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten vom Sein oder vom Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage sich der Geschäftswille aufbaut[78])."

Wenn die Geschäftskontrahenten einen Vertrag schließen, so gehen sie davon aus, daß die Leistung der Gegenleistung entspricht, daß die Leistungen gleichwertig oder doch in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, daß sie, wenn folgender Vergleich gestattet ist, für eine Mark hundert Pfennige erhalten. Durch die Pfundentwertung hat sich das Verhältnis von Leistung und

77) RG. Urteil vom 28. Januar 1925; JW. 25, 1377.
78) Oertmann, Geschäftsgrundlage, S. 37.

Gegenleistung verschoben; es ist ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung eingetreten. Der Sachschuldner soll die vereinbarte Ware liefern, während der Geldschuldner die Gegenleistung in entwerteten Pfunden bewirken möchte. Da das englische Pfund über 30 % im Werte gesunken ist, so bedeutet es, daß der Sachschuldner — um im Sinne des obigen Vergleichs zu reden — für eine Leistung von einer Mark nur 70 Pfennige erhalten soll, und es fragt sich dann, ob ein solches Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ein grundstürzendes Mißverhältnis ist.

Es wurde oben gezeigt, daß beim gegenseitigen Vertrag Leistung und Gegenleistung regelmäßig von den Vertragschließenden als gleichwertig oder mindestens doch in einem bestimmten Verhältnis stehend betrachtet und dementsprechend festgesetzt werden [79]). Das beim Vertragsabschluß vorhanden gewesene Gleichgewicht zwischen Sachleistung und Geldleistungen ist durch den inzwischen eingetretenen Verfall der englischen Währung erheblich gestört. Mit der Verschlechterung der Valuta, deren Eintritt für niemanden voraussehbar war, ist ein Mißverhältnis zwischen Sach- und Geldleistung eingetreten, welches so groß ist, daß es die Geschäftsgrundlage, auf der die Vereinbarung getroffen, und die beiderseitigen Leistungen bestimmt worden sind, zerstört hat.

c) Nachdem die erste Kammer für Handelssachen des LG. Gladbach-Rheydt [80]) auf dem gegenteiligen Standpunkt gestanden hatte, nämlich daß von einer Zerrüttung oder gar einem Wegfall dieser vertraglichen Grundlage keine Rede sein könne, weil hierzu das Maß der Entwertung des englischen Pfundes nicht ausreiche, hat die zweite Kammer in einem späteren Urteil dahin entschieden, daß durch die Aufhebung des Goldstandards der dem Pfund eigene Sicherheitsfaktor weggenommen und allen Verträgen, in denen das Pfund gerade wegen dieses Sicherheitsfaktors vereinbart worden sei, dadurch die wesentliche Grundlage entzogen worden sei.

Ist also infolge der Gesetzesänderung (Goldstandardact vom 20. September 1931) die Grundlage der Garnlieferungsverträge beseitigt worden, so müssen wir uns fragen, welches die Folge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist.. Die Folge besteht grundsätzlich nur in der Aufhebungsmöglichkeit des Geschäftes insoweit, als ihm die Grundlage entzogen ist. Diese Aufhebung muß

79) a. M. Mügel, S. 187, Das gesamte Aufwertungsrecht.

80) Berufungsurteil des Landgerichts Gladbach-Rheydt vom 9. Juni 1932.

demjenigen möglich sein, für den das Geschäft die Grundlage verloren hat. Bei der Pfundentwertung hätte das Geschäft für den Sachschuldner die Grundlage verloren, so daß für ihn die Aufhebung des Vertrages möglich sein müßte. Er hätte ein Rücktrittsrecht, denn es könnte dem Schuldner unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zugemutet werden, seine Vertragspflichten schlechthin zu erfüllen. Würde der Schuldner den Vertrag erfüllen müssen, so würde der Schuldner gezwungen werden, sich für eine vollwertige Garnlieferung mit einer minderwertigen Geldleistung zu begnügen. „Nach Treu und Glauben ist der Schuldner aber nur verpflichtet, seine Leistung gegen eine entsprechende Gegenleistung zu bewirken[81])." Der Pfundschuldner selbst würde wider Treu und Glauben handeln, wenn er die veränderte Sachlage dazu ausnutzen wollte, sich die versprochene Leistung für einen Teil ihres Wertes zu verschaffen. Der Sachgläubiger darf nicht unter allen Umständen den Schuldner am Vertrage festhalten und auf unveränderter Vertragserfüllung bestehen.

c) Oben wurde gezeigt, daß das Gleichgewicht zwischen Sachleistung und Geldleistung durch die Lösung des englischen Pfundes von der Goldbasis erheblich gestört wurde, so daß die Geschäftsgrundlage zerstört wurde und daß infolgedessen der Sachschuldner berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

2. Vielleicht kommt man ebenfalls zu einer Lösung des Vertrages unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung. Erklärt z. B. der Sachschuldner, er wolle nur liefern, wenn der Pfundschuldner das zu liefernde Garn in vollwertigen Pfunden bezahle und weigert sich daraufhin der Pfundschuldner, den Vertrag unter diesen Bedingungen zu erfüllen (eine Aufwertung vorzunehmen), so begeht der Pfundschuldner mit der Weigerung der Aufwertung eine positive Vertragsverletzung. Dann ist aber der Sachschuldner berechtigt, von dem Vertrage gemäß § 326 BGB. zurückzutreten[84]). Einer Mahnung bedarf es dann nicht mehr[85]). Der Anspruch entsteht mit der Vertragsverletzung[86]). In der Inflationszeit haben sich die verschiedensten Zivilsenate auf den Standpunkt gestellt, daß die Weigerung, den Kaufpreis zu erhöhen oder aufzuwerten, als positive Vertragsverletzung zu behandeln sei. Ein Verschulden des Verkäufers wäre die Vor-

81) RG. 106, 10.
84) RG. 67, 313.
85) Vgl. RG. 106, 91.
86) Soergel, § 242.

aussetzung[87]). Aus den Entscheidungsgründen eines solchen Urteils sei folgendes wiedergegeben: „Zu einem Rücktritt vom Vertrage gemäß § 326 BGB. auf Grund der sog. positiven Vertragsverletzung, wäre die Beklagte nur dann berechtigt, wenn in der Weigerung des Klägers, den Restkaufpreis angemessen aufzuwerten, ein schuldhaftes Handeln im Sinne des § 267 BGB. gefunden werden könnte. Im Jahre 1922 und zu Anfang des Jahres 1923 war aber die Rechtsauffassung hinsichtlich der Aufwertung des Kaufpreises (namentlich im Hinblick auf die bis dahin ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen, welche im allgemeinen einen der Aufwertung wenig geneigten Standpunkt einnahmen) noch so ungeklärt, daß einem Käufer, der die Aufwertung ablehnt, der Vorwurf der Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und damit der Fahrlässigkeit, nicht gemacht werden könnte[88])."

Nun ist zu prüfen, ob der Pfundschuldner schuldhaft handelt, wenn er sich ernstlich und endgültig weigert, eine Aufwertung des Kaufpreises vorzunehmen.

Das RG. sagt zur Zeit der Inflation: „Soweit es sich aber darum handelt, ob die Verweigerung der Aufwertung einer Partei zum Verschulden anzurechnen sei, kommt es auf den Standpunkt der Rechtsprechung an. Denn ein schuldhaftes Handeln kann nicht in Frage kommen, wenn das frühere Verhalten der Partei mit der damaligen Rechtsprechung in Einklang steht[89])."

Ferner hat das RG. zur Zeit der Markentwertung in den verschiedensten Entscheidungen ausgesprochen, daß die Aufwertungsverweigerung ein solches Verschulden für die Zeit nicht enthalte, wo die Aufwertungsfrage noch ungeklärt war[90]).

Wenn also die Aufwertung von Schuldforderungen einmal anerkannt wird, so läßt sich der Pfundschuldner eine positive Vertragsverletzung zuschulden kommen, wenn er endgültig eine Aufwertung ablehnt. Von da ab würde es dem Sachschuldner aber ziemlich gleichgültig sein, ob der Pfundschuldner seine Aufwertungspflicht anerkennt oder nicht, weil er ja ohnehin nur noch gegen angemessene Aufwertung zu liefern verpflichtet ist. Trotzdem könnte der Rücktritt vom Garnlieferungsvertrag ein Interesse für den Sachschuldner dann haben, wenn das Garn seit dem

87) Vgl. RG. 54, 98; 67, 7; 57, 115.
88) RG. Urteil vom 4. Juli 1925, JW. 25, 2596.
89) RG. 112, 196.
90) Vgl. Abraham, JW. 26, 1138.

Vertragsabschluß im Preise gestiegen ist. Tritt dann der Sachschuldner von dem alten Vertrag zurück, so könnte er das Garn nunmehr eventuell zu einem höheren Preise verkaufen.

Rückblickend läßt sich sagen, daß der Garnschuldner heute (Ende 1933) auf Grund der clausula und eventuell auf Grund der positiven Vertragsverletzung von dem Garnlieferungsvertrag zurücktreten kann.

1. Fragen wir uns nun in dem Schlußkapitel, welche Stellung das Schrifttum bisher zu der Frage der Ausgleichung von Schäden durch die Geldentwertung eingenommen hat, so kann man mit Befriedigung feststellen, daß der Ausgleich der Pfundentwertung meist befürwortet wird. Nur Freiherr von Falkenhausen[91]) und Erdsieck[92]) verhalten sich grundsätzlich ablehnend, und wollen nur in besonderen Fällen einen Ausgleich zulassen, so wenn der Vertrag statt auf effektive Währung auf Goldpfund lautet. Von Falkenhausen ist auch dann für einen Ausgleich, wenn der Gläubiger seinem Schuldner auf dessen Wunsch im Ausland einen Pfundkredit zur Verfügung gestellt hat und das bei einer englischen Bank unterhaltene Pfundguthaben der Entwertung anheim fällt, oder wenn der Schuldner mit einer vor dem 20. September 1931 fälligen Pfundzahlung schuldhafterweise in Verzug gekommen ist. Dagegen sprechen sich Neukirch[93]), Holbeck[94]), Zeiler[95]), Mügel[96]) und Warneyer[97]) dahin aus, daß über die oben genannten Ausnahmen in der Regel ein Ausgleich stattzufinden habe.

Von diesen Schriftstellern ist fast übereinstimmend bejaht worden, daß der Verkäufer verpflichtet ist, bei dem plötzlichen, durch die Loslösung von der Goldwährung verursachten, bei Vertragsschluß von niemandem vorausgesehenen Sturz des englischen Pfundes um über 30 % einen Ausgleich eintreten zu lassen und damit die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen.

---

91) v. Falkenhausen, Bankarchiv S. 96.
92) Erdsieck, JW. 31, 3254.
93) Neukirch, JW. 31, 3253.
94) Holbeck, Bankarchiv, S. 193.
95) Zeiler, Bankarchiv, S. 200 und DRZ. 32, 49.
96) Mügel, DJZ. 32, 26.
97) Warneyer, Deutsche Steuerzeitung, S. 102.

2. Selbst die Engländer halten an dem Satz Pfund = Pfund nicht mehr unbedingt fest. Die „Düsseldorfer Nachrichten" vom 6. November 1932 bringen eine Mitteilung, daß das englische Oberste Handelsgericht entschieden habe, daß im Rechtsverhältnis zwischen Engländer und Belgier Pfund nicht gleich Pfund ist. Ein Inhaber einer 5½ %igen Obligationenanleihe der Société intercomunale Belge d'electricité hatte die englische Emissionsfirma auf Rückzahlung des auf Pfund Sterling lautenden Obligationsbetrages in Gold verklagt. Der Kläger stützt sich auf den in allen englischen Emissionsprospekten enthaltenen Passus, wonach der Betrag zahlbar sein soll in Sterling und in der Goldwährung des Vereinigten Königreiches, wobei die Zahlung in Pfund Sterling und in denjenigen Goldtiteln erfolgen soll, die am 1. September 1928 in Umlauf sind. Das Lordkanzlergericht hat die Emissionsgesellschaft zur Zahlung der Coupons in Gold verurteilt, wobei es ausführte, daß die seinerzeitige Klausel im Emissionsprospekt den Goldwert zur Voraussetzung hat, und daß die Einzahlung auf Goldbasis seinerzeit erfolgt sei, so daß der Käufer nicht verpflichtet sei, die Rückzahlung jetzt in Papiersterling entgegen zu nehmen.

Die deutschen Fachgelehrten und das englische Lordkanzlergericht haben sich also in dem Sinne ausgesprochen, daß Pfund nicht gleich Pfund ist.

3. Zum Schluß wollen wir uns fragen, welches Ergebnis bei den Garnlieferungsverträgen anzustreben ist, die von der Pfundentwertung betroffen wurden. Das Ziel sei, die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung herbeizuführen. Dies erreicht man dadurch, indem man aus dem Vertrag die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung eines dem Goldwert des Pfundes entsprechenden Wertes herleitet, oder indem man einen durch die Pfundentwertung entstandenen Schaden dadurch ausgleicht, indem man die Pfundforderung in einem solchen Maße aufwertet, daß weder der Sachschuldner noch der Sachgläubiger durch die Pfundentwertung eine ungerechtfertigte Bereicherung erfährt, oder eine der Sachlage nicht entsprechende Schädigung erleidet [98]).

98) Vgl. RG. Leipziger Zeitung 27, 1123.